

Nachtrag zum Bericht des unabhängigen Sachverständigen zur beabsichtigten Übertragung des Versicherungsgeschäfts von der

Domestic & General Insurance PLC
auf die

Domestic & General Insurance Europe AG

gemäß Teil VII des Financial Services and Markets Act von 2000

an den High Court of Justice of England and Wales

27 November 2020

Erstellt von:

Tom Durkin FIA

LCP

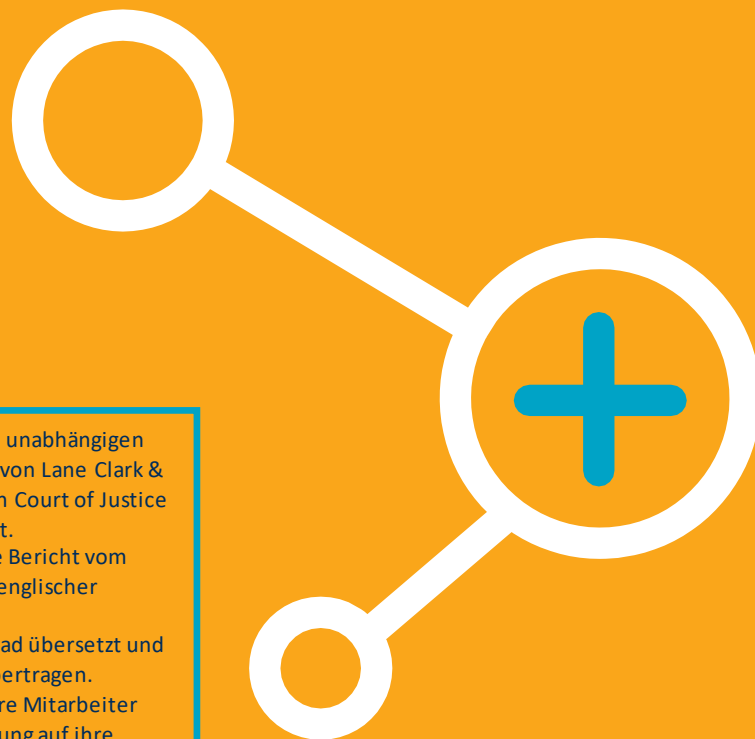
Dieser Bericht wurde von dem unabhängigen Sachverständigen Tom Durkin von Lane Clark & Peacock LLP (LCP), für den High Court of Justice von England und Wales erstellt.

Der ursprüngliche vollständige Bericht vom 27. November 2020 wurde in englischer Sprache verfasst.

Dieser Bericht wurde von Acolad übersetzt und auf das Briefpapier von LCP übertragen.

Weder Tom Durkin noch andere Mitarbeiter von LCP haben diese Übersetzung auf ihre Richtigkeit überprüft.

Jegliche Fehler in der Übersetzung liegen in der alleinigen Verantwortung von Acolad.



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	4
1.1.	Die beabsichtigte Übertragung	4
1.2.	Meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger.....	4
1.3.	Zusammenfassung der Entwicklungen seit dem Bericht zum Übertragungsverfahren.....	5
1.4.	Zusätzliche Aspekte des Nachtrags zum Gutachten.....	6
1.5.	Zusammenfassung meiner Feststellungen	6
1.6.	Potenzielle Auswirkungen von COVID-19 auf die beabsichtigte Übertragung.....	9
2.	Vorwort.....	10
2.1.	Hintergrund	10
2.2.	Umfang des vorliegenden Nachtrags zum Bericht.....	12
2.3.	Verwendung dieses Nachtrags zum Bericht.....	13
2.4.	Quellen.....	13
2.5.	Berufsständische Standards.....	14
2.6.	Wesentlichkeit	14
2.7.	Definition des Begriffs „Wesentliche Beeinträchtigung“	14
3.	Mein Ansatz als unabhängiger Sachverständiger und Feststellungen.....	15
4.	Erwägungen zu Rückstellungen	16
4.1.	Zusammenfassung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS per 30. Juni 2020.....	16
4.2.	Letzte Position in Bezug auf die Management-Margen der DGI und der DGIEU.....	18
4.3.	Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Abschlussprüfungen zum 31. März 2020 bei DGI und DGIEU.....	19
4.4.	Allgemeine Feststellung: Erwägungen zu Rückstellungen.....	20
5.	Erwägungen zum Kapital.....	21
5.1.	Prognostizierte SCR-Deckungsgrade	21
5.2.	Kapitaleinschüsse DGIEU.....	24
5.3.	Überprüfung der Voranmeldung unternehmensspezifischer Parameter der DGIEU.....	24
5.4.	Szenario-Analyse.....	25
5.5.	Abschließende Gesamtfeststellung: Erwägungen zum Kapital.....	27
6.	Schutz der Versicherungsnehmer.....	28
6.1.	Aktualisierte Auswirkungen auf die Bilanzen der DGI und der DGIEU.....	28
6.2.	Rückversicherungsvereinbarung zwischen der DGI und der DGIEU.....	31
6.3.	Gesamtfeststellung: Schutz der Versicherungsnehmer.....	31
7.	Kommunikation mit Versicherungsnehmern.....	32
7.1.	Reaktionen von Versicherungsnehmern auf die Kommunikation von D&G.....	32
7.2.	Einwände von Versicherungsnehmern gegen die beabsichtigte Übertragung.....	34
7.3.	Einwände deutscher Versicherungsnehmer.....	35
7.4.	Gesamtfeststellung: Kommunikation mit Versicherungsnehmern	35
8.	Kundenservice und sonstige Erwägungen.....	36
8.1.	Antrag der DGIEU in Bezug auf eine Niederlassung im Vereinigten Königreich.....	36
8.2.	Gesamtfeststellung: Kundenservice und sonstige Erwägungen	36
9.	Feststellungen und Erklärung zur Richtigkeit.....	37

9.1. Pflichten des unabhängigen Sachverständigen und Erklärung	37
Anlage 1 – Beschreibung der Best-Estimate-Projektionen und der Reverse-Stresstests.....	39
Anlage 2 – Analyse des SCR-Szenarios	40
Anlage 3 – Zusammenfassung der bereitgestellten Daten	42

1. Zusammenfassung

1.1. Die beabsichtigte Übertragung

Domestic & General Insurance (DGI) ist eine britische Versicherungsgesellschaft und ist derzeit im Vereinigten Königreich (UK), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Australien tätig. Für ihre Tätigkeit im gesamten EWR nutzt sie die Vereinbarungen des EWR über die Dienstleistungsfreiheit (FofS) und die Niederlassungsfreiheit (FofE).

Wenn die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (UK) nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist für die DGI zum Entzug der FofS- und FofE-Rechte (oder gleichwertiger Rechte) führen, ist die DGI möglicherweise nicht mehr berechtigt, ihr Geschäft im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs zu betreiben. Die DGI wäre beispielsweise nicht in der Lage, neue Versicherungsverträge im EWR abzuschließen oder bestehende Versicherungsverträge zu verlängern, und wäre möglicherweise nicht berechtigt, Versicherungsansprüche an Versicherungsnehmer im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs zu begleichen.

Um Gewissheit darüber zu schaffen, dass die DGI auch nach dem Ende der Brexit-Übergangsfrist ihr Geschäft im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs mit minimaler Unterbrechung weiterführen kann, beabsichtigt die DGI, das Geschäft der DGI im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs auf ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Domestic & General Insurance Europe AG (DGIEU), eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, zu übertragen (die beabsichtigte Übertragung). Das vorgesehene Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung ist der 31. Dezember 2020.

Der Bericht zum Übertragungsverfahren („Scheme Report“) und andere mit der beabsichtigten Übertragung zusammenhängende Plandokumente wurden dem High Court am 2. September 2020 beim Erörterungstermin vorgelegt, wo die Genehmigung für die Aufnahme von Meldungen im Einklang mit dem Kommunikationsplan der D&G erteilt wurde.

Am 23. Oktober 2019 beantragte und erhielt die DGI die Genehmigung durch den High Court für eine gleichwertige Übertragung von Geschäft auf die DGIEU. Diese Übertragung sollte nur dann stattfinden, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne ein Austrittsabkommen verlässt. Da das Vereinigte Königreich dem Austritt aus der EU zugestimmt hat (und in eine Übergangsphase für den Brexit eingetreten ist), entfiel die vorher beabsichtigte Übertragung. Die beabsichtigte Übertragung schließt sich an die zuvor genehmigte (aber nicht durchgeführte) Übertragung an und beinhaltet einen neuen Antrag beim High Court.

1.2. Meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger

DGI und DGIEU haben mich gemeinsam zum unabhängigen Sachverständigen für die beabsichtigte Übertragung bestellt. Die Prudential Regulation Authority (PRA) hat meiner Bestellung in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) zugestimmt.

Als unabhängiger Sachverständiger besteht meine Aufgabe insgesamt darin, Folgendes zu beurteilen:

- Ob die Sicherheit, die Versicherungsnehmern der DGI und der DGIEU geboten wird, durch die Durchführung der beabsichtigten Übertragung wesentlich beeinträchtigt wird.
- Ob die beabsichtigte Übertragung nachteilige Auswirkungen auf die von den Versicherungsnehmern erfahrenen Dienstleistungsstandards haben wird.

Die DGI hat keine ausgehenden Rückversicherungsverträge, daher musste ich die Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung auf Rückversicherer, die das zu übertragende Geschäft abdecken, nicht berücksichtigen.

Ich habe meinen Bericht zum Übertragungsverfahren für die beabsichtigte Übertragung (mit Datum vom 24. August 2020) vor dem Erörterungstermin, der am 2. September 2020 stattgefunden hat, vorgelegt.

Der Zweck dieses Nachtrags zum Gutachten besteht darin, meine Feststellungen im Bericht zum Übertragungsverfahren vor der Verhandlung über die Genehmigung auf der Grundlage zwischenzeitlich eingetretener wesentlicher neuer Entwicklungen zu bestätigen und/oder zu aktualisieren. Dieser Nachtrag zum Gutachten sollte in Verbindung mit dem Bericht zum Übertragungsverfahren gelesen werden.

1.3. Zusammenfassung der Entwicklungen seit dem Bericht zum Übertragungsverfahren

Wesentliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übertragung seit Erstellung des Bericht zum Übertragungsverfahren am 24. August 2020:

Beabsichtigte Übertragung

- Der Bericht zum Übertragungsverfahren und andere diesbezügliche Planungsdokumente wurden dem High Court am 2. September 2020 im Erörterungstermin vorgelegt, wo die Genehmigung für die Aufnahme von Meldungen im Einklang mit dem Kommunikationsplan erteilt wurde.

Rückstellungen

- DGI und DGIEU hatten die endgültigen geprüften Rückstellungen per 31. März 2020 vorgelegt und die aktualisierten Rückstellungen zum 30. Juni 2020 erstellt.
- Zum 30. Juni 2020 setzt die DGIEU bei der Berechnung der Best-Estimate-Schadenrückstellungen keinen „Korrekturfaktor für neue Zweigstellen“ in Höhe von 20 % mehr an. Dies wird in Abschnitt 4.1 näher erläutert.
- Zum 30. Juni 2020 hielt DGI 3,6 Mio. £ für spezifische potenzielle Spätschäden (IBNR - eingetreten, aber noch nicht gemeldet) für COVID-19-Fälle, die sich darauf beziehen, dass Reparaturstellen keine Schadenfälle melden können oder Versicherungsnehmer um Verschiebung von Reparaturen bitten. Dies wird in Abschnitt 4.2 näher erläutert.

Kapital

- DGI und DGIEU haben ihre Analyse des voraussichtlichen SCR-Deckungsgrads auf der Grundlage neuerer Daten und Änderungen ihrer Geschäftsprognosen aktualisiert, insbesondere angesichts der COVID-19-Pandemie. Die DGIEU hat ihre Methode auch aufgrund von Korrekturen bei Berechnungen für latente Steuern und das Gegenparteiausfallrisiko aktualisiert. Dies wird in Abschnitt 5.1 näher erläutert.
- Die voraussichtlichen SCR-Deckungsgrade unmittelbar vor und nach der beabsichtigten Übertragung lauten nun wie folgt:
 - Für die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer sinkt der SCR-Deckungsgrad von 221 % auf 200 %.
 - Für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer steigt der SCR-Deckungsgrad voraussichtlich von 221 % auf 268 %.
 - Für bestehende DGIEU-Versicherungsnehmer wird der SCR-Deckungsgrad voraussichtlich von 262 % auf 268 % steigen.
- Die DGIEU hat im August einen Vorantrag auf unternehmensspezifische Parameter (USPs) bei der BaFin eingereicht und plante, im September 2020 einen vollständigen Antrag zu stellen, um bis März 2021 über unternehmensspezifische Parameter zu verfügen. Nach Gesprächen mit der BaFin geht die DGIEU nun jedoch davon aus, dass sie im Januar 2021 den vollständigen Antrag auf Genehmigung der unternehmensspezifischen Parameter bis Juli 2021 stellen wird.

Kommunikation mit Versicherungsnehmern und anderen Stellen

- Gemäß dem mit dem High Court beim Erörterungstermin vereinbarten Kommunikationsplan haben DGI und DGIEU mit den Versicherungsnehmern kommuniziert und Mitteilungen in allen geplanten Publikationen platziert.
- Per 22. November erhielt D&G 47.774 Reaktionen auf die Kommunikation mit den Versicherungsnehmern. Die große Mehrheit dieser Reaktionen sind allgemeine Anfragen und Stornierungen von Versicherungen, davon 162 Einwände als Reaktion auf die 2,2 Millionen versandten E-Mail- und Postmitteilungen (ohne unzustellbare E-Mails), d. h. weniger als 0,01 %. Ich habe die Einwände geprüft, und keiner davon hat mich zu einer Änderung meiner Einschätzung der beabsichtigten Übertragung veranlasst. Antworten der Versicherungsnehmer auf Mitteilungen und Einwände werden im Abschnitt 7 näher erläutert.
- Die DGIEU hat im August 2020 bei der BaFin einen Antrag auf Gründung einer Niederlassung im Vereinigten Königreich („UK“) auf FofE-Basis gestellt. Die BaFin hat am 2. November 2020 ihre Prüfung des Antrags auf eine UK-Niederlassung mit „Passporting-Rechten“ abgeschlossen. Der Antrag liegt nun zur Prüfung bei der PRA und die Bewilligung der PRA wird bis zum 2. Dezember 2020 erwartet. Dies wird im Abschnitt 8.1 weiter erläutert.

1.4. Zusätzliche Aspekte des Nachtrags zum Gutachten

Bei meinen Feststellungen in diesem Nachtrag zum Gutachten habe ich die folgenden neuen Informationen berücksichtigt, die seit der Veröffentlichung des Berichts zum Übertragungsverfahren am 24. August 2020 verfügbar wurden:

- Die aktualisierte Beurteilung der D&G hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die beabsichtigte Übertragung;
- Erkenntnisse aus den Abschlussprüfungen per 31. März 2020 für DGI und DGIEU;
- Aktualisierte IFRS-Bestimmungen per 30. Juni 2020;
- Aktualisierter SCR-Deckungsgrad und Bilanzprognosen;
- Aktualisierte Kapitalzuführungen in die DGIEU;
- Der bei der deutschen Aufsichtsbehörde eingereichte Vorantrag der DGIEU auf Genehmigung unternehmensspezifischer Parameter;
- Aktualisierte Szenarioanalyse;
- Aktualisierte Auswirkungen auf die Bilanzen von DGI und DGIEU unmittelbar vor und nach der beabsichtigten Übertragung;
- Endgültige Bestätigung der Rückversicherungsvereinbarung zwischen DGI und DGIEU;
- Mitteilungen und/oder Einwände der Anspruchsgruppen in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung; und
- Antrag der DGIEU in Bezug auf eine Niederlassung im Vereinigten Königreich.

1.5. Zusammenfassung meiner Feststellungen

Nachstehend habe ich die Zusammenfassung meiner Feststellungen dargelegt, in denen die Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung auf die folgenden Gruppen von Versicherungsnehmern berücksichtigt werden:

- „Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer“, die nach der beabsichtigten Übertragung bei der DGI versichert bleiben.
- „Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer“, die als Folge der beabsichtigten Übertragung von der DGI zur DGIEU wechseln werden.
- „Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU“, d. h. Versicherungsnehmer der DGIEU zum Zeitpunkt der beabsichtigten Übertragung, die nach Durchführung der beabsichtigten Übertragung bei der DGIEU verbleiben werden.

Meine allgemeine Feststellung bleibt gegenüber dem Bericht zum Übertragungsverfahren unverändert.

Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer

Am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung werden voraussichtlich 8,4 Mio. Versicherungsnehmer nicht von der Übertragung betroffen sein; dies entspricht 68 % des prognostizierten Geschäfts der DGI vor der Übertragung gemessen an der Anzahl der Versicherungsnehmer und 77 % gemessen an den prognostizierten versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS.

Ich bin zu der Feststellung gekommen, dass die Sicherheit, die den nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ich bin zu der Feststellung gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer zu erwarten sind.

Kurzfassung der Begründung:

- Ich habe mich davon überzeugt, dass die Ansätze, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und IFRS für die DGI verwendet wurden, angemessen sind, und die DGI hat bestätigt, dass diese Ansätze nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben.
- Die SCR-Deckungsgrad für die DGI wird infolge der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 221 % auf 200 % sinken. Ich bin nicht der Ansicht, dass die den nicht von der Übertragung betroffenen

Versicherungsnehmern gewährte Sicherheit durch diesen Rückgang wesentlich beeinträchtigt wird, da die DGI nach wie vor über eine gute Kapitalausstattung verfügt. Darüber hinaus wird der Deckungsgrad der DGI voraussichtlich bis März 2021, d. h. innerhalb von drei Monaten nach der beabsichtigten Übertragung, auf ein Niveau ähnlich wie vor der Übertragung ansteigen und wird gemäß Projektion bis März 2022 das Vorübertragungsniveau übersteigen und während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 über diesem Niveau bleiben.

- Ich bin davon überzeugt, dass die DGI auch bei Eintritt einer Reihe negativer Szenarien gut kapitalisiert bleiben würde. Ich bin davon überzeugt, dass die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer in besonders extremen ungünstigen Szenarien wie dem Reverse-Stresstest der DGI keine wesentlichen Nachteile durch die beabsichtigte Übertragung erfahren werden.
- Die DGIEU plant keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Art, in der das Geschäft betrieben wird. Insbesondere ist nicht vorgesehen, die Art und Weise zu ändern, wie die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer nach der Übertragung betreut werden.

Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer

Am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung werden voraussichtlich 4,0 Mio. Versicherungsnehmer von der Übertragung betroffen sein; dies entspricht 32 % des prognostizierten Geschäfts der DGI vor der Übertragung in Bezug auf die Anzahl der Versicherungsnehmer und 23 % auf der Grundlage der prognostizierten versicherungstechnischen Rückstellungen nach IFRS.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Sicherheit, die den von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung wesentlich beeinträchtigt wird. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer zu erwarten sind.

Kurzfassung der Begründung:

- Die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer bleiben innerhalb der Unternehmen Domestic & General (D&G Group) versichert.
- Ich habe mich davon überzeugt, dass die Ansätze, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II und IFRS für die DGI verwendet wurden, angemessen sind. Die von der DGI und der DGIEU verwendeten Ansätze sind im Wesentlichen die gleichen.
- Der SCR-Deckungsgrad für die DGI wird infolge der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 221 % (DGI vor der Übertragung) auf 268 % (DGI EU nach der Übertragung) sinken. Unabhängig davon, ob die geplante Übertragung stattfindet oder nicht, hat sich D&G verpflichtet, am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung eine Kapitaleinlage von 6 Mio. € in die DGIEU vorzunehmen. D&G hat sich ferner verpflichtet, eine weitere Kapitaleinlage von 14 Mio. EUR in die DGIEU zu tätigen, wenn die beabsichtigte Übertragung stattfindet, was am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung eine Kapitaleinlage von insgesamt 20 Mio. € in die DGIEU zur Folge hätte, sodass die DGIEU während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 über eine sehr gute Kapitalausstattung verfügen dürfte.
- Die DGIEU hat bei der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin im August 2020 einen Vorantrag eingereicht, um bei der Berechnung des SCR-Deckungsgrads der DGIEU unternehmensspezifische Parameter (USPs) in der Solvency-II-Standardformel zu verwenden, und plant, im Januar 2021 einen vollständigen Antrag zu stellen. Unter der Annahme, dass dieser Antrag genehmigt wird (voraussichtlich zum 31. Juli 2021), kann davon ausgegangen werden, dass die DGIEU während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 über eine sehr gute Kapitalausstattung verfügen wird.
- Sollte der Antrag auf Verwendung unternehmensspezifischer Parameter (USPs) nicht genehmigt werden, wird der SCR-Deckungsgrad der DGIEU – bei noch immer sehr guter Kapitalausstattung während des gesamten betrachteten Zeitraums – voraussichtlich gering ausfallen.
- Ich bin davon überzeugt, dass die DGIEU auch bei Eintreten einer Reihe negativer Szenarien (und sowohl mit als auch ohne Genehmigung zur Verwendung von USPs) gut kapitalisiert bleiben wird. Die Höhe der oben erwähnten zusätzlichen Kapitaleinlage wurde von D&G insbesondere so festgelegt, um zu gewährleisten, dass die DGIEU auch unter diesen ungünstigen Szenarien voraussichtlich gut kapitalisiert bleibt. Ich bin davon

überzeugt, dass von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer in besonderes extremen ungünstigen Szenarien wie dem Reverse-Stresstest der DGIEU von der beabsichtigten Übertragung nicht wesentlich nachteilig betroffen werden.

- Die Sicherheit der Versicherungsnehmer der DGIEU wird durch eine Kombination von Vermögenswerten, die von der DGIEU selbst gehalten werden, und Sicherheiten, die von der DGI in Form einer signifikanten Quotenrückversicherung gestellt werden (mit Rückversicherung von 90 % des Geschäfts von DGIEU bei der DGI) gewährleistet. Im Falle einer Insolvenz der DGI würden die der DGIEU im Rahmen der Rückversicherung geschuldeten Beträge normalerweise hinter den Forderungen von Versicherungsnehmern der DGI rangieren. Ohne eine angemessene zusätzlich für die DGIEU eingerichtete Sicherheit könnte dies im Falle einer Insolvenz der DGI wesentliche nachteilige Folgen für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer nach sich ziehen.
- Um sicherzustellen, dass die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer in diesem Szenario keine nachteiligen Auswirkungen erleiden, werden die DGI und die DGIEU ein Rückversicherungskonto einrichten. Im Falle einer Insolvenz der DGI würde das Rückversicherungskonto abgetrennt, mit der Folge, dass die Vermögenswerte auf dem Rückversicherungskonto für die DGIEU verfügbar blieben. Auf Grundlage meiner Analyse dazu, wie das Rückversicherungskonto funktionieren wird, bin ich davon überzeugt, dass diese Maßnahme den von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern voraussichtlich einen angemessenen Schutz bietet.
- Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer verlieren infolge der beabsichtigten Übertragung den Zugang zum Financial Services Compensation Scheme (FSCS). Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Versicherungsnehmer durch den Verlust des Zugangs zum FSCS wesentlich beeinträchtigt werden, da ein Insolvenzzenario, dass erforderlich wäre, um den Schutz des FSCS auszulösen, unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus schätzen die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer unter Umständen die Gewissheit, dass berechnete Ansprüche nach dem Wirksamkeitsdatum rechtmäßig beglichen werden, mehr als den Verlust des Zugangs zum FSCS, der Ihnen nur im Falle einer Insolvenz der DGI zusteht.
- Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer, die derzeit Zugang zum Financial Ombudsman Service (FOS) haben, verlieren den Zugang zum FOS in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen, die nach dem Wirksamwerden der beabsichtigten Übertragung erfolgen, erhalten aber Zugang zu einem vergleichbaren Versicherungs-Ombudsmann in Deutschland. Die DGIEU hat einen Antrag auf Gründung einer UK-Niederlassung auf FoFE-Basis gestellt. Wenn der Antrag genehmigt und eine UK-Niederlassung der DGIEU gegründet wird, behalten von der Übertragung Betroffene Versicherungsnehmer in der Republik Irland (ROI) für Beschwerden im Zusammenhang mit bestimmten von der regulierten UK-Niederlassung durchgeführten administrativen Aufgaben Zugang zum FOS.
- DGI und DGIEU planen, über die D&G-Gruppe jegliche Änderungen in der Art und Weise, in der das zu übertragende Geschäft betrieben wird, zu minimieren, um Störungen des Betriebsmodells oder ihrer Kunden zu vermeiden. Die DGIEU plant beispielsweise keine Änderungen an der Art und Weise, wie die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer nach der geplanten Übertragung bedient werden.

Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU

Am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung wird die DGIEU voraussichtlich über 2,0 Millionen bestehende Versicherungsnehmer verfügen; dies entspricht 33 % des prognostizierten Geschäfts der DGIEU nach der Übertragung in Bezug auf die Anzahl der Versicherungsnehmer und 40 % auf der Grundlage der prognostizierten versicherungstechnischen Rückstellungen nach IFRS.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit, die den bestehenden Versicherungsnehmern der DGIEU gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU zu erwarten sind.

Kurzfassung der Begründung:

- Ich habe mich davon überzeugt, dass die Ansätze, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II und IFRS für die DGIEU verwendet wurden, angemessen sind, und die DGIEU hat bestätigt, dass diese Ansätze nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben.

- Der SCR-Deckungsgrad für Versicherungsnehmer der DGIEU wird infolge der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 262 % auf 268 % steigen. Wie oben dargelegt, wird die DGIEU (mit oder ohne Genehmigung zur Verwendung unternehmensspezifischer Parameter) während des geplanten Zeitraums bis März 2025 sehr gut kapitalisiert bleiben.
- Ich bin davon überzeugt, dass die DGIEU auch bei Eintreten einer Reihe negativer Szenarien (und sowohl mit als auch ohne Genehmigung zur Verwendung von USPs) gut kapitalisiert bleiben wird. Ich bin davon überzeugt, dass bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU in besonders extremen ungünstigen Szenarien wie dem Reverse-Stresstest der DGIEU von der beabsichtigten Übertragung nicht wesentlich nachteilig betroffen werden.
- Die DGIEU plant keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Art, in der das Geschäft betrieben wird. Insbesondere ist nicht vorgesehen, die Art und Weise zu ändern, in der die bestehenden Versicherungsnehmer der DGIEU nach der Übertragung betreut werden.

Weitere Einzelheiten zu meinen Schlussfolgerungen und andere ergänzende Informationen sind in meinem vollständigen Gutachten und im Bericht zum Übertragungsverfahren enthalten.

1.6. Potenzielle Auswirkungen von COVID-19 auf die beabsichtigte Übertragung

Die Unsicherheit rund um die Auswirkungen von COVID-19 dürfte in den kommenden Monaten bis zum Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung und darüber hinaus bestehen bleiben.

Auf der Grundlage sich herausbildender Erfahrungen kommen die DGI und die DGIEU zu folgender Einschätzung:

- Die größten Auswirkungen von COVID-19 auf das Geschäft der DGI und der DGIEU hatte bis jetzt ein Rückgang im Neugeschäft (und somit der Prämien) während der Pandemie, da in ganz Europa Ausgangsbeschränkungen verhängt wurden; vor allem durch die Schließung von Einzelhandelsgeschäften und die entsprechend rückläufigen Umsätze mit neuen Geräten. Von Juni bis September erreichte das Volumen im Neugeschäft jedoch wieder ein Niveau, das ungefähr den Erwartungen von D&G vor dem Auftreten von COVID-19 entsprach.
- DGI und DGIEU beobachteten von April bis Juni 2020 auch weniger Schadenmeldungen als üblich – hier wurde ein Rückstau im Zusammenhang mit COVID-19 festgestellt. Per Oktober 2020 gehen DGI und DGIEU davon aus, dass ein Großteil des Rückstaus durch COVID-19 abgearbeitet ist. Beide Versicherungsgesellschaften erwarten, dass die Schadenmeldungen ab Oktober 2020 wieder auf das vor dem Auftreten von COVID-19 erwartete Niveau steigen und beobachten die Erfahrungen genau. Zum 30. Juni 2020 enthielten die Schadenrückstellungen der DGI 3,6 Mio. £ für spezifische potenzielle Spätschäden (IBNR - eingetreten, aber noch nicht gemeldet) für COVID-19-Fälle, die sich darauf beziehen, dass Reparaturstellen keine Schadenfälle melden können oder Versicherte um Verschiebung von Reparaturen bitten. Die Schadenrückstellungen der DGIEU enthielten auch eine implizite Wertberichtigung für COVID-19.

Die DGI und die DGIEU haben mich darüber informiert, dass keine sonstigen operativen Probleme infolge von COVID-19 bestehen, die sich auf Versicherungsnehmer auswirken bzw. voraussichtlich auswirken werden. Vor allem gaben sie an, dass dem Serviceteam ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen und dass es die Deckung mit nur minimalen Störungen aufrechterhalten konnte. Die Kunden äußern sich weiterhin positiv über die Kontinuität und das Serviceniveau; Beleg hierfür ist ein Anstieg der Net Promoter Scores im ersten Zeitraum von COVID-19 (Januar 2020 gegenüber Mai 2020). D&G hat bestätigt, über Mittel für zusätzliche temporäre Beschäftigte zur Unterstützung der beabsichtigten Übertragung zu verfügen, falls zusätzliche Ressourcen zur Unterstützung der Serviceteams benötigt werden.

Die DGI hat mich ferner informiert, dass sie die Auswirkungen von COVID-19 auf den Wert ihrer Produkte gemäß der Produktwert-Leitlinie der FCA (Product value and coronavirus: guidance for insurance firms [Produktwert und Coronavirus: Leitlinie für Versicherungsgesellschaften]) geprüft hat. Die DGI ist der Meinung, dass die Nutzung von Geräten während COVID-19 typischerweise gestiegen ist, da die Kunden mehr Zeit zu Hause verbringen, und dass COVID-19 daher keine negativen Auswirkungen auf den Wert der Versicherungsprodukte der DGI hatte.

Alle Zahlen des Basisszenarios im vorliegenden Gutachten zeigen die beste Sicht der DGI und der DGIEU auf die potentiellen Auswirkungen von COVID-19, die gegenüber der den Projektionen im Bericht zum Übertragungsverfahren zugrunde liegenden Sicht revidiert wurde. Dies wird im Abschnitt 5.1 weiter erläutert. Ich betrachte auch ein ungünstiges und schwerwiegenderes Szenario, in dem die Auswirkungen von COVID-19 auf die DGI und die DGIEU schwerer sind als erwartet. In dem ungünstigeren Szenario wird von geringeren Geschäftsvolumina der DGI und der DGIEU bis März 2022 ausgegangen.

2. Vorwort

2.1. Hintergrund

Teil VII Abschnitt 109 des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) schreibt vor, dass einem Antrag an den High Court of Justice of England and Wales (der „High Court“) auf Genehmigung der Übertragung eines Versicherungsgeschäfts („Part VII Transfer“) ein Bericht zum Übertragungsverfahren (der „Scheme Report“) beiliegen muss.

Der Scheme Report sollte von einer angemessen qualifizierten unabhängigen Person (dem unabhängigen Sachverständigen oder IE) erstellt werden, die von der Prudential Regulation Authority (PRA) in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) ernannt oder genehmigt wurde. Der Scheme Report sollte der Frage nachgehen, ob von der Übertragung des Versicherungsgeschäfts betroffene Versicherungsnehmer oder Rückversicherer in wesentlichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die DGI und die DGIEU haben gemeinsam Tom Durkin (ich oder mich) von der Lane Clark & Peacock LLP (LCP, wir oder uns) als unabhängigen Sachverständigen für das beabsichtigte Verfahren zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts (die beabsichtigte Übertragung) für das Versicherungsgeschäft der DGI und der DGIEU gemäß Abschnitt 105 des FSMA bestellt. Die beabsichtigte Übertragung soll am 31. Dezember 2020 (dem Wirksamkeitsdatum) durchgeführt werden.

In meiner Rolle als unabhängiger Sachverständiger habe ich den Scheme Report für die beabsichtigte Übertragung erstellt. Er wurde am 24. August 2020 ausgestellt und wurde dem High Court am 2. September 2020 vorgelegt. In dem Scheme Report hatte ich angegeben, dass ich im Vorfeld der Anhörung vor Gericht zu der beabsichtigten Übertragung einen Nachtrag zu dem Gutachten (den vorliegenden Nachtrag) verfassen werde, der sämtliche relevanten Sachverhalte enthalten werde, die sich seit dem Datum des Scheme Report ergeben haben. Vor allem habe ich berücksichtigt, ob etwaige Entwicklungen seit dem Scheme Report zu einer Änderung meiner Schlussfolgerungen im Scheme Report führen.

Am 23. Oktober 2019 beantragte und erhielt die DGI die Genehmigung durch den High Court für eine gleichwertige Übertragung von Geschäften an die DGIEU. Diese Übertragung sollte nur dann stattfinden, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne ein Austrittsabkommen verlässt. Da das Vereinigte Königreich dem Austritt aus der EU zugestimmt hat (und in eine Übergangsphase für den Brexit eingetreten ist) entfiel die vorherige Übertragung. Die beabsichtigte Übertragung schließt sich an die zuvor genehmigte (aber nicht durchgeführte) Übertragung an und beinhaltet einen neuen Antrag beim High Court.

Am 9. November 2020 kündigte der Chancellor an, dass das Vereinigte Königreich den EWR-Staaten mit den Solvency II Regulation Equivalence Directions 2020 einen gleichwertigen Status gewähren wird. Diese Ankündigung reduziert die mit der Behandlung von EWR-Versicherern durch das Vereinigte Königreich verbundene Unsicherheit, hat aber keine wesentlichen Auswirkungen auf die beabsichtigte Übertragung im Allgemeinen.

Gewährt die EU dem Vereinigten Königreich keine ähnliche Gleichwertigkeit, sind Auswirkungen auf die Anerkennung der Rückversicherungsvereinbarung zwischen der DGI und der DGIEU möglich. In diesem Szenario wäre die DGIEU, wenn die DGI ein Rückversicherer ohne Rating wäre (wie zum Zeitpunkt des Scheme Report), nicht mehr in der Lage, bei der Berechnung ihres SCR, insbesondere des Versicherungsrisikos, die von der DGI gewährte Rückversicherung anzurechnen. In einer Reaktion auf dieses Risiko hat die DGI ein BBB-Kreditrating von DBRS Morningstar beantragt und am 12. November 2020 erhalten. Das BBB-Kreditrating gewährleistet, dass die DGIEU die Rückversicherungsvereinbarung mit der DGI bei der Berechnung ihres SCR anrechnen kann, selbst wenn dem Vereinigten Königreich kein gleichwertiger Status gewährt wird.

Wie in Abschnitt 3.1 des Berichts zum Übertragungsplan angegeben, hat DGI weiterhin einen kleinen Bestand an Reparatur- und Schutzversicherungen für einen Kunden in den Niederlanden gezeichnet. DGI hat bestätigt, dass sie die Zeichnung des niederländischen Geschäfts zum 1. September 2020 eingestellt hat und dass ab diesem Termin das gesamte Neugeschäft für Kunden in den Niederlanden durch DGIEU gezeichnet wird.

Die nachstehende Tabelle enthält Projektionen für die Anzahl der Versicherungsnehmer und versicherungstechnischen Rückstellungen nach IFRS zum Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung, dem 31. Dezember 2020.

Projektion per 31. Dezember 2020	Anzahl Versicherungsnehmer (in Tsd.)		Versicherungstechnische Rückstellungen gemäß IFRS mit Rückversicherung umgerechnet Mio. £
Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer	8.390		382,8
Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer	4.000		114,0
Spanien	2.340	58,5 %	62,3
Portugal	760	19,0 %	23,7
Deutschland	540	13,5 %	21,5
Republik Irland	300	7,5 %	2,2
Frankreich	20	0,5 %	1,7
Niederlande	20	0,5 %	1,7
Belgien	10	0,2 %	0,7
Italien	10	0,2 %	0,1
Österreich	1	<0,1 %	<0,1
Polen	<1	<0,1 %	<0,1
Gesamt Versicherungsnehmer DGI	12.390		496,8
Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU	1.980		75,0

Quelle: DGI, DGIEU. Wechselkurs für Umrechnung DGIEU-Zahlen: 1£ = 1,17 €

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS bestehen aus verdienten Schadenrückstellungen und nicht verdienten Prämienrückstellungen. Hinweis: die Anzahl der Versicherungsnehmer wurde auf die nächsten 10.000 gerundet (außer für Österreich und Polen).

Entsprechende Tabelle im Scheme Report: siehe Abschnitt 3.2

Am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung ist eine Zahl von 12,4 Mio. DGI-Versicherungsnehmern projiziert, davon voraussichtlich 4,0 Mio. Versicherungsnehmern, die an die DGIEU übertragen werden können. Die Übertragungsrichtlinien werden voraussichtlich versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS von 114,0 Mio. £ entsprechen, gegenüber versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS für die DGI von insgesamt 496,8 Mio. £.

In der nachstehenden Tabelle werden die für diesen Nachtrag zum Gutachten erstellten Projektionen für die Anzahl der Versicherungsnehmer und die versicherungstechnischen Rückstellungen nach IFRS zum Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung mit den im Scheme Report dargelegten verglichen.

Projektion per 31. Dezember 2020	Anzahl Versicherungsnehmer (in Tsd.)		Versicherungstechnische Rückstellungen gemäß IFRS mit Rückversicherung umgerechnet Mio. £	
	Nachtrag zum Gutachten	Scheme Report	Nachtrag zum Gutachten	Scheme Report
Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer	8.390	7.651	382,8	341,9
Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer	4.000	4.167	114,0	114,1
Gesamt Versicherungsnehmer DGI	12.390	11.818	496,8	456,0
Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU	1.980	1.741	75,0	70,5

Die Bewegungen sind wie folgt zu erklären:

- Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer – die höhere Anzahl der nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer und die gestiegenen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS sind darauf zurückzuführen, dass die Volumen im Neugeschäft zwischen März und Juni 2020 höher ausgefallen sind, als bei Erstellung des Berichts zum Übertragungsplan prognostiziert.
- Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer – die prognostizierte Anzahl der von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer und die Prognosen für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung ähneln denjenigen im Bericht zum Übertragungsplan („Scheme Report“).
- Summe aller Versicherungsnehmer der DGI – die Steigerung der Gesamtanzahl der Versicherungsnehmer der DGI und der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS ist auf die oben angegebene Steigerung der Anzahl der nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer zurückzuführen.
- Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU – die Anzahl der bestehenden Versicherungsnehmer der DGIEU und die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS ist gestiegen. Dies ist auf höhere Volumen im Neugeschäft zwischen März und Juni 2020 im Vergleich zu den Prognosen zum Zeitpunkt des Scheme Report zurückzuführen.

Die DGI geht davon aus, dass sämtliche Versicherungsverträge, deren Übertragung auf die DGIEU vorgesehen ist, am Wirksamkeitsdatum übertragen werden können. Sollte dies, unabhängig von den Gründen, nicht möglich sein, enthält das Plandokument Bestimmungen, die eine Übertragung dieser Policen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen.

2.2.Umfang des vorliegenden Nachtrags zum Bericht

Dieser Nachtrag zum Bericht ist zusammen mit dem Bericht zum Übertragungsplan („Scheme Report“) zu lesen, da dieser Nachtrag zum Bericht nicht alle Einzelheiten meiner Arbeit zur Beurteilung der beabsichtigten Übertragung enthält. Eine isolierte Betrachtung des Nachtrags zum Bericht könnte irreführend sein.

Gemeinsam mit dem Scheme Report entspricht der den professionellen versicherungsmathematischen Richtlinien und Standards laut Abschnitt 2.5 dieses Berichts. Alle im Nachtrag zum Bericht verwendeten Begriffe entsprechen der Definition im Scheme Report.

Die Verwendung von „ich“, „mich“ und „mein“ in diesem Bericht bezieht sich generell auf die von mir oder dem mir direkt unterstellten Team durchgeführten Tätigkeiten. Bei Verwendung in Bezug auf eine Meinung beziehen sich diese Begriffe einzig auf meine eigene Meinung.

2.3. Verwendung dieses Nachtrags zum Bericht

Dieser Nachtrag zum Bericht wurde von Tom Durkin FIA von Lane Clark & Peacock LLP gemäß den Bedingungen unserer schriftlichen Vereinbarung mit der DGI erstellt. Es gelten sämtliche angegebenen Einschränkungen (z. B. hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit).

Dieser Nachtrag zum Bericht wurde als Anlage zum Antrag an den High Court in Bezug auf die in diesem Bericht beschriebene beabsichtigte Übertragung des Versicherungsgeschäfts im Einklang mit Abschnitt 109 des Financial Services and Markets Act 2000 erstellt. Der Nachtrag zum Bericht ist für keinen anderen Zweck geeignet. Dieser Nachtrag zum Bericht ist in Verbindung mit dem Bericht zum Übertragungsplan („Scheme Report“) vom 24. August 2020 zu lesen.

Eine Ausfertigung des Nachtrags zum Bericht wird an die PRA und die FCA gesandt und dem Scheme-Antrag an den High Court beigelegt.

Dieser Bericht ist nur für den oben beschriebenen Zweck geeignet und soll zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. Für die Verwendung des Nachtrags zum Bericht zu einem anderen als dem oben genannten Zweck wird keine Haftung übernommen.

2.4. Quellen

Meine Tätigkeit beruht auf den mir von der DGI und der DGIEU zur Verfügung gestellten Daten und sonstigen Informationen. Anlage 3 enthält eine Liste von Schlüsseldaten und sonstigen Informationen, die ich berücksichtigt habe. Ferner hatte ich Gespräche mit den betreffenden Mitarbeitenden der DGI, der DGIEU und ihrer Berater.

Meine Analyse basiert auf Daten zu zwei separaten Stichtagen:

- Die Daten zum 31. März 2020 wurden für sämtliche Analysen zu diesem Datum verwendet, einschließlich der Bilanzen der DGI und der DGIEU zu diesem Stichtag. Dies sind die neuesten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts verfügbaren geprüften Jahresabschlüsse.
- Die Daten zum 30. Juni 2020 wurden für sämtliche Analysen zu diesem Datum verwendet, einschließlich der Bilanzen der DGI und der DGIEU zu diesem Stichtag. Die Daten vom 30. Juni 2020 wurden auch von D&G als Ausgangspunkt für Prognosen für den 31. Dezember 2020 und darüber hinaus verwendet. Diese Daten wurden verwendet, um eine Konsistenz mit den Prognosen herzustellen, die von der Geschäftsleitung der DGI und der DGIEU für die Geschäftsführung eingesetzt werden. Die Prognosen entsprechend der besten Einschätzung der DGI und der DGIEU zu den potenziellen Auswirkungen von COVID-19 zum Erstellungszeitpunkt dieses Berichts.

Ich habe sämtliche Informationen erhalten, die ich für die Erstellung meines Gutachtens angefordert hatte. In diesem Zusammenhang:

- Werden die DGI und die DGIEU dem High Court Zeugenaussagen vorlegen, die aussagen, dass alle mir (und dem High Court) von der DGI und der DGIEU vorgelegten Informationen in sämtlichen wesentlichen Aspekten nach deren bestem Wissen und Gewissen korrekt und vollständig sind.
- Haben die DGI und die DGIEU jeweils eine Bescheinigung über die Richtigkeit von Daten („Data Accuracy Statement“) vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass die mir in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung zur Verfügung gestellten Daten und Informationen korrekt und vollständig sind.
- Die DGI und die DGIEU haben jeweils Bescheinigungen vorgelegt, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DGI oder der DGIEU seit Bereitstellung dieser Informationen an mich nicht wesentlich negativ verändert hat.
- Die DGI und die DGIEU haben jeweils diesen Nachtrag zum Bericht gelesen und bestätigt, dass er in Bezug auf sämtliche Sachverhalte der beabsichtigten Übertragung richtig ist.
- Ich habe die mir zur Verfügung gestellten Daten grundlegenden Prüfungen auf interne Konsistenz und Angemessenheit unterzogen.
- Meine Prüfungen der Daten gaben mir keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass es für mich in erheblichem Maße angemessen ist, mich auf die Integrität der für diesen Bericht zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen.

Die Feststellungen in meinem Bericht berücksichtigen keine Informationen, die ich nicht erhalten habe, noch Fehler in den mir zur Verfügung gestellten Informationen.

Wie in den Abschnitten 7.4 und 7.7 des Scheme Report dargelegt, haben die Rechtsberater von D&G mich zu spezifischen Aspekten der Rückversicherungsvereinbarung zwischen der DGI und der DGIEU und zur Versicherungsaufsicht beraten. Ich musste keine weitere Rechtsberatung Dritter zu Aspekten der beabsichtigten Übertragung in Anspruch nehmen. Die DGI und die DGIEU haben bestätigt, dass sie keine weitere spezifische Rechtsberatung in Bezug auf meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger für die beabsichtigte Übertragung erhalten haben.

Zahlen in diesem Gutachten können kleine Rundungsdifferenzen enthalten, daher entsprechen Summen in den Tabellen eventuell nicht der Summe der gerundeten Bestandteile. Der von D&G angenommene Wechselkurs von 1 £ = 1,17 € wurde zur Gewährleistung der Konsistenz im gesamten Gutachten angewandt.

2.5. Berufsständische Standards

Dieser Bericht entspricht den anwendbaren Regeln für Sachverständigenberichte und den Richtlinien für Scheme Reports, die die PRA in ihrem „Statement of Policy“ festgelegt hat, den FCA-Richtlinien für ihren Ansatz zur Prüfung von Part VII Transfers vom Mai 2018 sowie dem PRA Rulebook und dem FCA Handbook.

Dieser Bericht entspricht dem Technical Actuarial Standard 100: Principles for Technical Actuarial Work (TAS 100) und dem Technical Actuarial Standard 200: Insurance (TAS 200) des Financial Reporting Council (FRC). Der FRC ist für die Festlegung versicherungstechnischer und aktuarieller Standards im Vereinigten Königreich verantwortlich.

Bei der Erstellung dieses Berichts habe ich den Actuaries' Code in der Veröffentlichung des IFoA berücksichtigt.

Dieser Bericht wurde vor seiner Veröffentlichung gemäß Actuarial Professional Standard X2: Review of Actuarial Work (APS X2) in der Veröffentlichung des IFoA einer unabhängigen Peer Review unterzogen. Diese Peer Review wurde von einem anderen Partner von LCP durchgeführt. Der Peer Reviewer war an der Erstellung dieses Berichts nicht beteiligt. Die Person verfügt über die für die Tätigkeit als Peer Reviewer dieses Berichts angemessene Erfahrung und Kompetenz und war selbst bei zahlreichen anderen Übertragungen als unabhängiger Sachverständiger tätig.

2.6. Wesentlichkeit

Der FRC betrachtet Sachverhalte als wesentlich, wenn sie einzeln oder gemeinsam die Entscheidungen beeinflussen könnten, die Nutzer der versicherungsmathematischen Informationen treffen müssen. Er nimmt hin, dass eine Beurteilung der Wesentlichkeit eine Ermessensentscheidung ist, bei der die Nutzer und der Zusammenhang berücksichtigt werden müssen.

Ich habe dieses Konzept der Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der in diesem Nachtrag zum Bericht beschriebenen Tätigkeiten sowie der Berichterstattung darüber angewandt. Vor allem habe ich dieses Konzept der Wesentlichkeit bei Anwendung meiner Beurteilung als Berufsträger zur Bestimmung der Risiken wesentlicher Falschaussagen oder Auslassungen und bei der Festlegung der Art und des Umfangs meiner Tätigkeit angewandt.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Berichterstattung laut TAS 100 habe ich Entscheidungen darüber getroffen, wie viele Informationen in diesen Nachtrag zum Bericht aufgenommen werden müssen. So habe ich zum Beispiel zugunsten der besseren Lesbarkeit des Gutachtens nicht alle Einzelheiten aufgenommen, die normalerweise in einem formellen versicherungsmathematischen Gutachten enthalten wären, wie Einzelheiten zu den Methoden und Annahmen, die den Beurteilungen für Rücklagen und Kapital zugrunde liegen.

2.7. Definition des Begriffs „Wesentliche Beeinträchtigung“

Um festzulegen, ob die beabsichtigte Übertragung eine „wesentliche Beeinträchtigung“ für eine Gruppe von Versicherungsnehmern darstellt, musste ich Ermessensentscheidungen vor dem Hintergrund der mir zur Verfügung gestellten Informationen treffen.

Die beabsichtigte Übertragung wird sich auf die verschiedenen Versicherungsnehmer unterschiedlich auswirken, und einige Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung können sich auf manche Versicherungsnehmer positiv und auf andere negativ auswirken. Bei der Beurteilung, ob die beabsichtigte Übertragung eine „wesentliche Beeinträchtigung“ darstellt, habe ich die gesamten Auswirkungen dieser unterschiedlichen Effekte auf jede Gruppe von Versicherungsnehmern berücksichtigt.

Im gesamten Bericht habe ich die Begründung für meine Ermessensentscheidungen und Feststellungen angegeben. Sie erklären in jedem Fall, warum ich zu der Feststellung gekommen bin, ob Versicherungsnehmer wesentlich beeinträchtigt werden oder nicht.

3. Mein Ansatz als unabhängiger Sachverständiger und Feststellungen

Wie im Bericht zum Übertragungsplan dargelegt, bestand mein Ansatz für die Beurteilung der beabsichtigten Übertragung in der Durchführung von fünf Schritten zur Analyse der von der DGI und der DGIEU für die beabsichtigte Übertragung vorgelegten Belege.

Mein Ansatz für den Nachtrag zum Bericht war die erneute Betrachtung jedes dieser fünf Schritte und die Prüfung, ob ein Bestandteil der jetzt verfügbaren aktualisierten Analysen oder Informationen mich veranlassen würde, meine Feststellungen in diesem Bericht zu ändern.

Die fünf Schritte und meine Überlegungen sind in den Abschnitten wie folgt erläutert:

- Schritt 1: Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen der DGI und der DGIEU – Berücksichtigung in Abschnitt 4.
- Schritt 2: Beurteilung der Kapitalpositionen der DGI und der DGIEU – Berücksichtigung in Abschnitt 5.
- Schritt 3: Beurteilung der Sicherheit der Versicherungsnehmer insgesamt – Berücksichtigung in Abschnitt 6.
- Schritt 4: Beurteilung der Kommunikation mit den Versicherungsnehmern – Berücksichtigung in Abschnitt 7.
- Schritt 5: Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf den Kundenservice und weitere Erwägungen, die sich auf Versicherungsnehmer auswirken könnten – Berücksichtigung in Abschnitt 8.

Eine Liste weiterer berücksichtigter Informationen ist in Anhang 3 enthalten. Weitere Angaben zu meinem Ansatz als unabhängiger Sachverständiger sind in Abschnitt 4 des Berichts zum Übertragungsplan dargelegt.

4. Erwägungen zu Rückstellungen

Als unabhängiger Sachverständiger stelle ich folgende allgemeinen Beurteilungen zu Rückstellungen an:

- Ob für von der Übertragung nicht betroffene und nicht betroffene Versicherungsnehmer sowie bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU ein angemessenes Niveau an Rückstellungen gehalten wird, und
- ob Aspekte der Rückstellungsbildung zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Versicherungsnehmern durch die beabsichtigte Übertragung führen können.

Diese Beurteilungen wurden in Abschnitt 5 des Berichts zum Übertragungsplan berücksichtigt und basieren auf Daten und Rückstellungen per 31. März 2020.

Im vorliegenden Nachtrag zum Bericht habe ich ferner Folgendes berücksichtigt:

- Aktualisierte Daten und versicherungstechnische Rückstellungen gemäß IFRS zum 30. Juni 2020.
- Die letzte Position in Bezug auf die Management-Margen bei der DGI und der DGIEU.
- Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Abschlussprüfungen zum 31. März 2020 für DGI und DGIEU.

Die DGI und die DGIEU haben jeweils bestätigt, dass der Ansatz und die Grundlage für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS und Solvency II sich seit dem Bericht zum Übertragungsplan nicht verändert haben, mit einer einzigen Ausnahme: die DGIEU wendet bei der Berechnung der Best-Estimate-Schadenrückstellung keinen „Korrekturfaktor für neue Zweigstellen“ in Höhe von 20 % mehr an. Dies wird im Abschnitt 4.2 weiter erläutert.

4.1 Zusammenfassung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS per 30. Juni 2020

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS zum 30. Juni 2020 (die neuesten verfügbaren Zahlen zum Zeitpunkt der Erstellung meines Berichts) für die DGIEU und die DGI, aufgeteilt nach von der Übertragung nicht betroffenen und betroffenen Versicherungsnehmern sowie bestehenden Versicherungsnehmern der DGIEU. Die Rückstellungen für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer betragen 29 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS der DGI per 30. Juni 2020; dies ist ein Rückgang von 31 % gegenüber zum 31. März 2020 und wird bis zum Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich weiter auf 23 % zurückgehen.

Brutto vor Rückversicherung Mio. £	Stand 30. Juni 2020	Stand 31. März 2020 (Geprüfte Zahlen)
Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer	372,9	358,8
Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer	150,3	160,9
Summe DGI	523,1	519,7
Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU	43,5	33,2

Quelle: DGI und DGIEU. Angenommener Wechselkurs für Umrechnung DGIEU-Zahlen: 1£ = 1,17 €
Die Rückstellungen bestehen aus periodisch abgegrenzten Schadenrückstellungen und nicht periodisch nicht abgegrenzten Prämienrückstellungen
Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 5.5

Die Summe der bei DGI und DGIEU mit um 3,4 Mio. £ bzw. 10,3 Mio. £ gestellten Brutto-Rückstellungen vor Rückversicherung ist zwischen 31. März 2020 und 30. Juni 2020 gestiegen. Die wichtigsten Veränderungen im Berichtszeitraum waren:

- **Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer:** Steigerung der Rückstellungen um 14,1 Mio. £, hauptsächlich durch Zuwachs im UK-Bestand (6,5 Mio. £, enthält hohe Bestandsfestigkeit während des Lockdowns in UK), zusätzliche Rückversicherung wegen des Wachstums der DGIEU (4,7 Mio. £) und höhere Schadenrückstellungen in UK (3,3 Mio. £).

- **Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer:** Rückgang der Rückstellungen um 10,6 Mio. £ Im Einklang mit den Erwartungen der DGI, da das gesamte EWR-Neugeschäft außerhalb des Vereinigten Königreichs bereits von der DGIEU abgeschlossen wird (außer Verlängerungen). Daher gehen die nicht verdienten Prämien der DGI in Bezug auf das EWR-Geschäft zurück.
- **Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU:** Steigerung der Rückstellungen um 10,3 Mio. £, dies liegt auf der Linie der Erwartungen der DGIEU angesichts der Tatsache, dass sie sich noch immer im ersten Jahr des Versicherungsbetriebs befindet, obwohl die Höhe der Steigerung durch die Auswirkungen des COVID 19-Lockdowns auf die Einzelhandelsgeschäfte bei DGIEU hinter der Prognose zurückbleibt, vor allem in Spanien.

4.2. Letzte Position in Bezug auf die Management-Margen der DGI und der DGIEU

Wie in Abschnitt 5.5 des Berichts zum Übertragungsplan angegeben, halten die DGI und die DGIEU jeweils eine Management-Marge innerhalb ihrer jeweiligen Schadenrückstellungen.

Am 30. Juni 2020 machte die Management-Marge rund 33 % der Schadenrückstellung der DGI gemäß IFRS aus (d. h., die Rückstellungen gemäß IFRS sind rund 50 % höher als die Prognosen aus der Best-Estimate-Schätzung). Bei Erstellung des Berichts zum Übertragungsplan hatte die DGI angegeben, dass diese Marge sich über die letzten 12-18 Monate aufgebaut hatte, weil die Schadenmeldungen besser ausgefallen seien als erwartet und dies sich nicht in der Schadenrückstellung gemäß IFRS niederschlägt. Die DGI hält 3,6 Mio. £ für spezifische IBNR-Rückstellungen (IBNR - eingetreten, aber noch nicht gemeldet) für bekannte Rückstände bei COVID-19-Fällen, die sich darauf beziehen, dass Reparaturstellen keine Schadenfälle melden können oder Versicherte um einen Aufschub von Reparaturen bitten. Diese spezifischen IBNR-Rückstellungen werden als Bestandteil der Best-Estimate-Schadenrückstellungen der DGI gehalten und teilen sich folgendermaßen auf: 2,3 Mio. £ für nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer und 1,3 Mio. £ für von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer.

Die DGI hat bestätigt, dass sie seit dem 30. Juni 2020 1 Mio. € der in Bezug auf die von der Übertragung betroffenen Geschäfte gehaltenen Management-Marge aufgelöst hat. Dies fand Ende Oktober 2020 statt.

Die Rückstellungen gemäß IFRS für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer einschließlich der entsprechenden Management-Marge zum Zeitpunkt der beabsichtigten Übertragung werden auf die DGIEU übertragen.

Am 30. Juni 2020 entsprach die Management-Marge rund 34 % der Rückstellungen der DGIEU gemäß IFRS und der Best-Estimate-Rückstellungen.

Die DGIEU wendet bei der Berechnung der Best-Estimate-Schadenrückstellungen keinen „Korrekturfaktor für neue Zweigstellen“ von 20 % mehr an. Dieser wurde ursprünglich eingesetzt, um die zusätzliche Unsicherheit bei der Einschätzung der Schadenrückstellung zu berücksichtigen, die nur auf wenigen historischen Daten basierte. Dies war eine geplante Veränderung im Rückstellungskonzept der DGIEU laut Angabe in Abschnitt 5.5 des Berichts zum Übertragungsplan. Weitere geplante Änderungen nach der beabsichtigten Übertragung sind die Verwendung historischer Daten zu den monatlichen Schadenzahlungen als Ausgangspunkt für die Best-Estimate-Rückstellungen und der Ausschluss der Management-Marge aus dem Best-Estimate-Ansatz. Der aktuelle Ansatz der DGIEU für die Berechnung der letztendlichen Schäden unter Ansatz der Schadenquote bedeutet, dass eine Wertberichtigung für sämtliche verzögerten Meldungen, auch die durch COVID-19 verursachten, bereits in der Best-Estimate-Schadenrückstellung der DGIEU enthalten ist.

Auf der Grundlage der Daten vom 30. Juni 2020 enthalten die Rückstellungen bei DGI und DGIEU berechnete stille Management-Margen als Prozentsatz der IFRS- und Best-Estimate-Schadenrückstellungen und ermöglichen so den angestrebten künftigen Ansatz der DGIEU. Die Berechnungen gestatten die Auflösung der Management-Marge in Höhe von 1 Mio. € für das von der Übertragung betroffene Geschäft, die Ende Oktober 2020 durchgeführt wurde.

Quelle: DGI und DGIEU

Marge als % von:	IFRS-Rückstellungen	Best-Estimate-Rückstellungen
Summe DGI	30 %	43 %
Nicht von der Übertragung betroffenes Geschäft	25 %	33 %
Von der Übertragung betroffenes Geschäft	36 %	56 %
Summe DGIEU	34 %	51 %

Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 5.5

Die Prozentsätze der stillen Margen in der vorstehenden Tabelle zeigen, dass die DGI und die DGIEU nach der Freigabe der 1 Mio. € Marge bei der DGI ähnliche Margen aufweisen.

4.3. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Abschlussprüfungen zum 31. März 2020 bei DGI und DGIEU

DGI

Nach der Prüfung des handelsrechtlichen Abschlusses der DGI zum 31. März 2020 wurden mehrere Änderungen an Zahlen im handelsrechtlichen Abschluss der DGI gegenüber den nicht geprüften Zahlen vorgenommen, die mir für den Bericht zum Übertragungsplan zur Verfügung gestellt worden waren.

Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Finanzdaten der DGI zum 31. März 2020 auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses. Die ungeprüften Zahlen, die mir für den Bericht zum Übertragungsplan zur Verfügung gestellt worden waren, sind zum Vergleich ebenfalls angegeben.

Wichtigste Finanzdaten der DGI – Mio. £ per 31. März 2020					
IFRS Gewinn- und Verlustrechnung			IFRS Bilanz		
	geprüft	ungeprüft*		geprüft	ungeprüft*
Gebuchte Bruttobeiträge	502,4	502,4	Nettovermögen	55,6	54,8
Überschuss nach Steuern	29,6	29,6	Versicherungstechnische Rückstellungen	519,7	519,0

Quelle: DGI *Die ungeprüften Zahlen sind die im Bericht zum Übertragungsplan dargestellten Zahlen
Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 3.1

Das Nettovermögen stieg um 0,8 Mio. £, getrieben durch Wechselkursdifferenzen in Höhe von 0,2 Mio. £, eine bilanzielle Anpassung laut IFRS9 von 0,4 Mio. £ und eine Anpassung der Gewinnrücklagen in Höhe von 0,3 Mio. £ (die Summe dieser drei Auswirkungen weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen leicht von 0,8 Mio. £ ab). Die versicherungstechnischen Rückstellungen stiegen um 0,7 Mio. £, getrieben durch eine Anpassung der nicht verdienten Prämien in Bezug auf verspätete Meldungen in Höhe von 0,6 Mio. £.

Nach diesen Änderungen gaben die Abschlussprüfer der DGI den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020. Laut Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss:

- vermittelt er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gesellschaft zum 31. März 2020 und ihres Gewinns für das an diesem Tag endende Geschäftsjahr;
- wurde er ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards im Vereinigten Königreich einschließlich des FRS 101 Reduced Disclosure Framework („FRS 101“) erstellt, und
- wurde er in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Companies Act 2006 erstellt.

DGIEU

Nach der Prüfung des handelsrechtlichen Abschlusses der DGIEU zum 31. März 2020 wurden keine Änderungen an Zahlen gemäß IFRS oder den deutschen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards im Vergleich zu den nicht geprüften Zahlen vorgenommen, die mir für den Bericht zum Übertragungsplan zur Verfügung gestellt worden waren.

Die Abschlussprüfer der DGIEU haben einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 erteilt. Laut Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss:

- entspricht er in allen wesentlichen Aspekten dem für Versicherungsgesellschaften anwendbaren deutschen Handelsrecht;
- wurde er in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Deutschland erstellt, und;
- vermittelt er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Nettovermögens und der Finanzvermögens- und Ertragslage der DGIEU zum 31. März 2020 und ihres Betriebsergebnisses für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020.

Nach prüferischer Durchsicht der Steuersituation der DGIEU im handelsrechtlichen Abschluss durch den Abschlussprüfer aktualisierte die DGIEU ihren Ansatz der aktivischen latenten Steuern für die Berechnung der

Eigenmittel in der Solvency-II-Bilanz. Die Auswirkungen auf die Zahlen gemäß Solvency II werden in Abschnitt 5.1 erörtert.

Der aktualisierte Ansatz hatte keinen Einfluss auf die Zahlen gemäß IFRS oder den in Deutschland allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen per 31. März 2020, führt jedoch nicht zu einem Rückgang der Gesamtverbindlichkeiten in den prognostizierten deutschen HGB--Bilanzen, mit und ohne die beabsichtigte Übertragung. Die deutschen HGB-Zahlen werden in Abschnitt 6.1 erörtert

4.4.Allgemeine Feststellung: Erwägungen zu Rückstellungen

Ich bin überzeugt, dass meine Feststellungen gegenüber dem Bericht zum Übertragungsplan unverändert bleiben.
Zusammenfassung:

Ich bin zu der Feststellung gekommen, dass die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer, die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer und die bestehenden Versicherungsnehmer der DGIEU durch die Rückstellungsaspekte der beabsichtigten Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5. Erwägungen zum Kapital

Als unabhängiger Sachverständiger stelle ich folgende allgemeinen Einschätzungen zum Kapital an:

- ob der prognostizierte Eigenkapitalbedarf für die DGI und die DGIEU jeweils angemessen berechnet wurde;
- ob wesentliche Beeinträchtigungen für die Stärke des Kapitalschutzes für eine Gruppe von Versicherungsnehmern zu erwarten ist (ich habe dies durch Vergleich der prognostizierten SCR-Deckungsgrade vor und nach der beabsichtigten Übertragung bewertet); und
- ob andere Aspekte der Erwägungen zum Kapital dazu führen können, dass Versicherungsnehmer von der beabsichtigten Übertragung wesentlich beeinträchtigt werden.

Diese Einschätzungen wurden in Abschnitt 6 des Berichts zum Übertragungsplan berücksichtigt.

Im vorliegenden Nachtrag zum Bericht habe ich ferner Folgendes berücksichtigt:

- Aktualisierter SCR-Deckungsgrad und Bilanzprognosen, basierend auf Daten zum 30. Juni 2020.
- Aktualisierte Kapitaleinschüsse in die DGIEU.
- Eine Überprüfung der Voranmeldung unternehmensspezifischer Parameter der DGIEU, die im August 2020 bei der deutschen Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.

5.1. Prognostizierte SCR-Deckungsgrade

Für diesen Bericht und den Bericht zum Übertragungsplan bezeichne ich die Kapitalausstattung eines Unternehmens als „ausreichend“, wenn der SCR-Deckungsgrad zwischen 100 % und 150 % liegt. Ich bezeichne die Kapitalausstattung eines Unternehmens als „gut“, wenn der SCR-Deckungsgrad zwischen 150 % und 200 % liegt, und als „sehr gut“, wenn der SCR-Deckungsgrad 200 % übersteigt.

Seit ich meinen Bericht zum Übertragungsplan abgegeben habe, hat D&G ihre Analyse des prognostizierten SCR-Deckungsgrad auf der Grundlage aktueller Daten und Veränderungen ihrer geschäftlichen Prognosen aktualisiert, einschließlich der jüngsten Einschätzungen von D&G zu potentiellen Auswirkungen von COVID-19. Daher haben sich die in diesem Bericht genannten Deckungsgrade gegenüber denjenigen im Bericht zum Übertragungsplan verändert.

Die DGI und die DGIEU haben ihre Annahmen für die Auswirkungen von COVID-19 revidiert. Die deutlichste Auswirkung dieser Veränderungen ist für die DGI und die DGIEU eine Steigerung der Eigenmittel infolge von über den Erwartungen liegenden Geschäftsvolumen im Vergleich zu den Annahmen, die den Prognosen für den Bericht zum Übertragungsplan zugrunde lagen. Die für die Zeit nach der Übertragung prognostizierten SCR-Deckungsgrade für die DGI und die DGIEU steigen infolge der wegen COVID-19 revidierten Annahmen um 15 % bzw. 7 %.

DGIEU hat auch ihren Modellierungsansatz aufgrund von Korrekturen in den Berechnungen wie folgt aktualisiert:

- *Latente Steuern:* Die DGIEU hat ihren Ansatz der aktivischen latenten Steuern für die Berechnung der Eigenmittel in der Solvency-II-Bilanz nach der Prüfung der Steuerposition der DGIEU durch den Abschlussprüfer aktualisiert. Daraus folgt eine Verringerung der prognostizierten Eigenmittel zum Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung um 7,0 Mio. € nach der Übertragung, wobei die prognostizierten Auswirkungen sich im Zeitverlauf bis auf 2,4 Mio. € im März 2025 verringern. Vor der Übertragung steigert diese Veränderung die Eigenmittel zum Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung um 1,8 Mio. €.
- *Gegenparteiausfallrisiko:* Die DGIEU hat ihren Ansatz für die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos aktualisiert, um die Einschätzung darzustellen, dass die von der DGI erbrachte Rückversicherung nach der Übergangsphase des Brexit als Rückversicherung durch einen Rückversicherer in einem Solvency-II-äquivalenten Drittstaat eingestuft würde und nicht als Rückversicherung im Geltungsbereich der Solvency-II-Regelungen. Infolgedessen steigt die prognostizierte SCR am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung vor der Übertragung um 2,9 Mio. € und nach der Übertragung um 0,7 Mio. €. Die prognostizierten Auswirkungen steigen mit jedem nachfolgenden Jahresabschluss.

Insgesamt wirken sich diese Korrekturen für die DGIEU nach der Übertragung als Verringerung zulässiger Eigenmittel (7,0 Mio. €) und Steigerung des Gegenparteiausfallrisikos (0,7 Mio. €) aus und führen beide zu einer Verringerung der SCR-Deckung.

Ferner besteht das Risiko, dass das Vereinigte Königreich keinen gleichwertigen Status im Sinne von Solvency II erhält. In diesem Szenario wäre die DGIEU, wenn die DGI ein Rückversicherer ohne Rating wäre (wie es zum Zeitpunkt des Berichts zum Übertragungsplan der Fall ist), nicht mehr in der Lage, bei der Berechnung ihres SCR, insbesondere des versicherungstechnischen Risikos, die von der DGI erbrachte Rückversicherung anzurechnen. In einer Reaktion auf dieses Risiko hat die DGI ein BBB-Kreditrating von DBRS Morningstar beantragt und am 12. November 2020 erhalten. Das BBB-Kreditrating gewährleistet, dass die DGIEU die Rückversicherungsvereinbarung mit der DGI bei der Berechnung ihres SCR anrechnen kann, selbst wenn dem Vereinigten Königreich kein gleichwertiger Status gewährt würde. Zusätzlich verringert ein BBB-Kreditrating das Gegenparteiausfallrisiko, somit geht der prognostizierte SCR der DGIEU am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung vor der Übertragung um 1,6 Mio. € und nach der Übertragung um 0,5 Mio. € zurück.

Als Reaktion auf die durchgeführten Korrekturen und den Erhalt eines Kreditratings für die DGI hat D&G die Kapitaleinschüsse in die DGIEU neu bewertet. D&G hat einer zusätzlichen Kapitalzuführung von 7,0 Mio. € in die Eigenmittel der DGIEU beschlossen, um den SCR-Deckungsgrad wieder auf ein Niveau ähnlich den im Bericht zum Übertragungsplan genannten Zahlen zurückzuführen. Somit beträgt die gesamte Kapitalzuführung in die Eigenmittel der DGIEU am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung 20 Mio. €. Wie in Abschnitt 5.2 erörtert, beträgt die Kapitalzuführung 6 Mio. €, wenn die beabsichtigte Übertragung nicht stattfindet.

Die nachstehende Tabelle zeigt den aktualisierten prognostizierten SCR und Deckungsgrad, erstellt von der DGI und der DGIEU, Stand 31. Dezember 2020 unmittelbar vor und nach der beabsichtigten Übertragung.

Prognostiziert zum 31. Dezember 2020	Eigen- mittel	SCR	Eigenmittel ohne SCR	SCR- Deckungs- grad	Verände- rung des Deckungs- grads
Tag 0 – vor der Übertragung					
DGI Mio. £	145,4	65,7	79,7	221 %	
DGIEU (keine USPs) Mio. €	22,0	8,4	13,6	262 %	
Tag 1 – nach der Übertragung					
DGI Mio. £	130,6	65,2	65,4	200 %	-21 %
DGIEU (keine USPs) Mio. €	33,9	12,7	21,2	268 %	+6 %

Quelle: DGI und DGIEU.

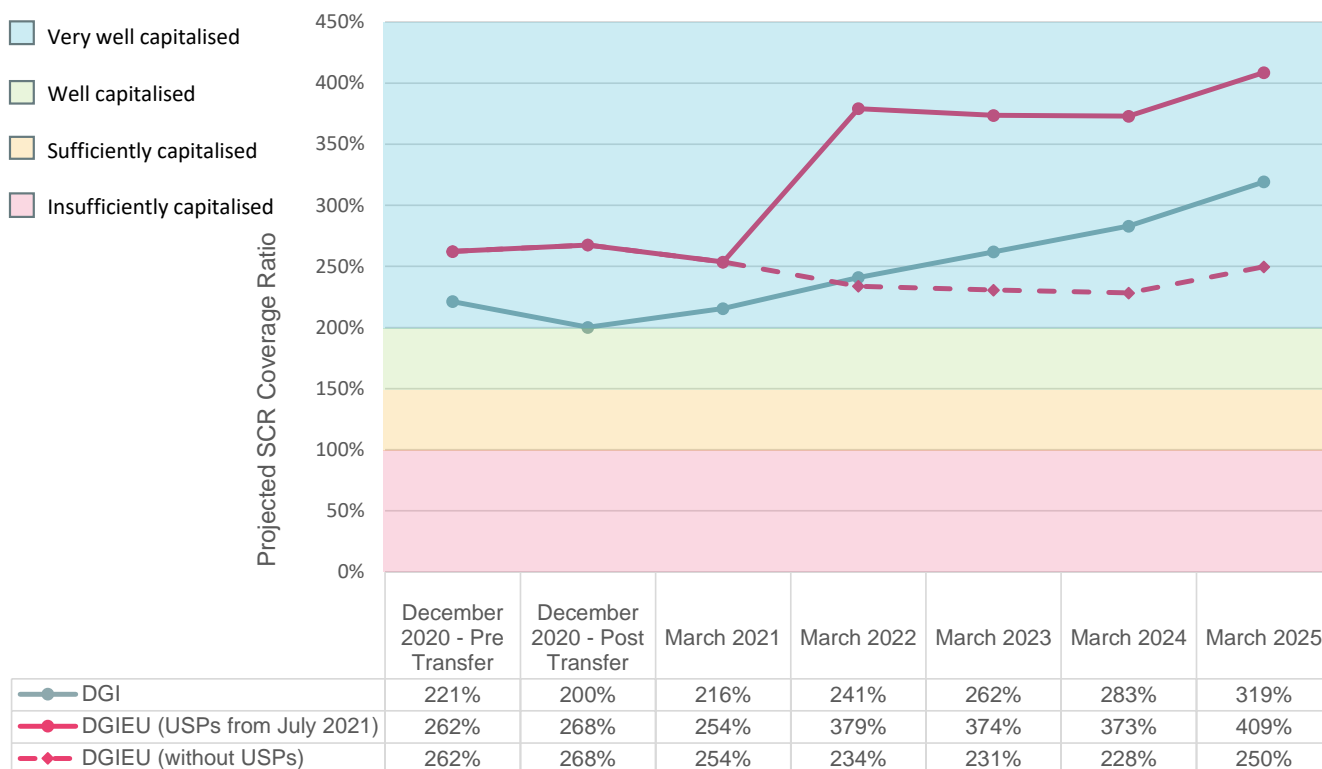
Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 6.8

Zusammenfassung:

- **Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer:** Für die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer sinkt der SCR-Deckungsgrad voraussichtlich von 221 % auf 200 %. Die DGI wird unmittelbar nach der beabsichtigten Übertragung jedoch noch immer eine sehr gute Kapitalausstattung aufweisen.
- **Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer:** Für von der DGI an die DGIEU übertragenen Versicherungsnehmer steigt der SCR-Deckungsgrad voraussichtlich von 221 % auf 268 %.
- **Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU:** Für die bestehenden Versicherungsnehmer der DGIEU steigt der SCR-Deckungsgrad nach der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 262 % auf 268 %.

Auf der Grundlage dieser Analyse werden die DGI und die DGIEU sowohl unmittelbar vor als auch nach der beabsichtigten Übertragung weiterhin über eine sehr gute Kapitalausstattung verfügen. Daher gehe ich nicht davon aus, dass die Veränderungen der SCR-Deckungsgrade unmittelbar vor und nach der beabsichtigten Übertragung zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Kapitalschutzes für Versicherungsnehmer einer Gruppe führen werden.

Prognostizierte SCR-Deckungsgrade für die DGI und die DGIEU



AUSGANGSDOKUMENT	ÜBERSETZUNG
Very well capitalised	Sehr gute Kapitalausstattung
Well capitalised	Gute Kapitalausstattung
Sufficient capitalised	Ausreichende Kapitalausstattung
Insufficiently capitalised	Nicht ausreichende Kapitalausstattung
Projected SCR Coverage Ratio	Prognostizierter SCR-Deckungsgrad
DGI	DGI
DGIEU (USPs from July 2021)	DGIEU (USPs ab Juli 2021)
DGIEU (without USPs)	DGIEU (ohne USPs)
December 2020 – Pre transfer	Dezember 2020 – vor der Übertragung
December 2020 – Post transfer	Dezember 2020 – nach der Übertragung
March	März

Quelle: DGI DGIEU

Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 6.4

In der Praxis werden die tatsächlichen Deckungsgrade abhängig von den Schadenmeldungen und anderen Erfahrungen jedes Versicherers unter Umständen höher oder niedriger als diese Prognosen ausfallen. Sowohl die DGI als auch die DGIEU werden auch routinemäßig ihre tatsächliche und prognostizierte Kapitalposition in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Kapitalmanagementrichtlinien überwachen – auch dies könnte dazu führen, dass Deckungsgrade die Prognosen übersteigen oder unterschreiten.

Insbesondere hat die DGIEU mir mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Zulassung zur Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern („USPs“) erhalten hat, wahrscheinlich ihre Kapitalposition zu diesem Zeitpunkt überprüfen wird. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen wird der SCR-Deckungsgrad der DGIEU mit unternehmensspezifischen Parametern ab März 2022 voraussichtlich bei rund 370 % oder höher liegen. Auf der Grundlage meiner Gespräche mit der DGIEU gehe ich davon aus, dass die DGIEU wahrscheinlich erwägen würde, einen Teil der Kapitaleinlage als Eigenkapitalausschüttung über die DGI an D&G zurückzuzahlen. Unter der Annahme, dass rund 60 % der Kapitalzuführung an D&G zurückgegeben werden, würde für den SCR-Deckungsgrad der DGIEU beispielsweise eine Rückkehr auf ein ähnliches Niveau wie bei der DGI prognostiziert. Jede Kapitalfreisetzung müsste von der Geschäftsleitung der DGIEU vor dem Hintergrund der angegebenen Risikoneigung der DGIEU und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Geschäftsleitung geprüft werden.

5.2. Kapitaleinschüsse DGIEU

Im Rahmen meiner Gespräche mit D&G in meiner Rolle als unabhängiger Sachverständiger verpflichtete sich D&G zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts zum Übertragungsplan, die Kapitalzuführung in die Eigenmittel der DGIEU gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung um 8 Mio. € zu steigern – von 5 Mio. € auf 13 Mio. €. Die DGIEU hat seitdem diese geplante zusätzliche Kapitalzuführung um weitere 7 Mio. € angehoben, sodass die gesamte geplante Kapitalzuführung in die Eigenmittel der DGIEU am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung 20 Mio. € beträgt.

D&G hat auch die Kapitalzuführung in die Eigenmittel der DGIEU am Wirksamkeitsdatum erhöht, falls die beabsichtigte Übertragung nicht stattfindet: um 1 Mio. € von 5 Mio. € auf 6 Mio. €. Daher beträgt das zusätzliche geplante Kapital am Wirksamkeitsdatum, wenn die beabsichtigte Übertragung stattfindet, 14 Mio. €.

Die Höhe der Kapitalzuführung wurde von D&G festgelegt, um sicherzustellen, dass die DGIEU im auch im Rahmen einer Reihe von ungünstigen Szenarien (siehe Abschnitt 5.4) weiterhin gut kapitalisiert bleibt, falls die DGIEU von der BaFin keine Genehmigung zur Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern erhält.

Findet die beabsichtigte Übertragung nicht statt, sind zwei Kapitalzuführungen in Höhe von 10 Mio. € am 30. April 2021 bzw. am 30. April 2023 geplant. Diese Kapitalzuführungen würden das Wachstum der DGIEU unterstützen und gleichzeitig die Kapitaldeckung aufrechterhalten und so das Fehlen der Rücklagen ausgleichen, die im Rahmen der beabsichtigten Übertragung an die DGIEU übertragen worden wären.

Kapitalzuführungen DGIEU (Mio. €)

	Ohne beabsichtigte Übertragung	Mit beabsichtigter Übertragung
Bis zum 30. Juni 2020	36,8	36,8
31. Dezember 2020 (zeitgleich mit beabsichtigter Übertragung)	6,0	20,0
30. April 2021	10,0	-
30. April 2023	10,0	-
Summe	62,8	56,8

Quelle: DGI DGIEU

Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich im Abschnitt 6.4

5.3. Überprüfung der Voranmeldung unternehmensspezifischer Parameter der DGIEU

Die DGIEU hat im August 2020 einen Vorantrag bei der deutschen BaFin eingereicht, um die USPs zur Berechnung der versicherungstechnischen Risikokapitalanforderung innerhalb der Standardformel zu verwenden. Nach dieser Voranmeldung und weiteren Gesprächen mit der BaFin lautet der jüngste Plan der DGIEU, ihren endgültigen Antrag auf unternehmensspezifische Parameter im Januar 2021 einzureichen und eine Genehmigung zum Juni 2021 anzustreben.

Ich habe den Vorantrag und die ergänzenden statistischen Analysen geprüft. Diese Analysen stützen die Ansicht, dass die Volatilität des versicherungstechnischen und auf die Rückstellungen bezogenen Risikos der DGIEU niedriger ist, als in den vorgeschriebenen Parametern der Standardformel vorgesehen. Die DGIEU hat mehrere statistische Verprobungen durchgeführt, um die Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern zu untermauern. Obwohl eine dieser Verprobungen gescheitert ist, glaube ich nicht, dass dies die Angemessenheit der geplanten unternehmensspezifischen Parameter ungültig macht.

Ich bin daher überzeugt, dass ich mich auf die von der DGIEU für den SCR am 31. Juli 2021 und künftige Projektionen errechneten unternehmensspezifischen Parameter verlassen kann, da ich auf der Grundlage meiner Überprüfung der eingereichten Voranmeldung und meines Verständnisses vom Geschäft der DGIEU keinen Grund zu der Annahme habe, dass die DGIEU keine aufsichtliche Genehmigung für die Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern erhalten wird oder dass die berechneten unternehmensspezifischen Parameter unangemessen sind.

5.4.Szenario-Analyse

Auf der Grundlage aktualisierter, von D&G erstellter Projektionen habe ich die Auswirkungen einer Reihe ungünstiger und extremer Szenarien für die DGI und die DGIEU erneut beurteilt. Diese Szenarien entsprechen denjenigen, die im Bericht zum Übertragungsplan enthalten sind. Ich habe jedes Szenario unter der Annahme einer Durchführung bzw. Nichtdurchführung der geplanten Übertragung und sowohl mit als auch ohne USPs bei der DGIEU geprüft. Weitere Einzelheiten zu meinem Ansatz als unabhängiger Sachverständiger sind in Abschnitt 6.10 des Berichts zum Übertragungsplan dargelegt.

Das Ziel der Analyse ist die Prüfung, ob die DGI und die DGIEU plausible ungünstige Einflüsse auf ihr Geschäft überstehen können, und ob jeder Versicherer allen Gruppen von Versicherungsnehmern unter diesen Umständen noch immer eine angemessene Sicherheit bietet. Sofern nicht anders angegeben, wurde jedes Szenario gleichzeitig auf die DGI und auch die DGIEU angewandt.

Ich habe die Szenarien in zwei Gruppen unterteilt:

- Ungünstige Szenarien: Szenarien, die sich ungünstig, jedoch nicht extrem, auf die Unternehmen auswirken. Hierbei handelt es sich um Szenarien, die erwartungsgemäß häufiger als alle 20 Jahre auftreten.
- Extreme Szenarien: Schwerwiegendere Szenarien, die potenziell zu einer wesentlichen Beeinträchtigung für die Unternehmen führen könnten. Hierbei handelt es sich um Szenarien, die erwartungsgemäß seltener als alle 20 Jahre auftreten.

Die Einschätzung, wie oft ein bestimmtes Szenario voraussichtlich eintritt, ist sehr subjektiv. Ich habe sie auf der Grundlage einer von D&G erstellten Analyse der historischen Erfahrungen von D&G beurteilt und meine Einschätzung auf der Basis meiner breiteren Erfahrung aus meiner Tätigkeit im Bereich Versicherungsmathematik und Versicherungen.

Die extremen Szenarien enthalten „Reverse-Stresstests“ – Reverse-Stresstests sind Szenarien, die so konzipiert sind, dass sie potentielle Ereignisse berücksichtigen, die zur Insolvenz einer Versicherungsgesellschaft führen könnten.

Die nachstehenden Tabellen fassen die betrachteten ungünstigen und extremen Szenarien zusammen.

Ungünstige Szenarien

Szenario	Beschreibung
A. 10 % höhere Schäden	A. 10 % Steigerung der für das Geschäftsjahr 2021 gemeldeten Schäden
B. 10 % Steigerung der Kosten	Eine Steigerung der Kosten um 10 % ab dem Geschäftsjahr 2021
C. 20 % weniger Neugeschäft	Ein Rückgang des Neugeschäfts um 20 % für das Geschäftsjahr 2021
D. mehr Beeinträchtigung durch COVID-19	Ein Rückgang des Neugeschäfts und der Verlängerungen durch COVID-19 bleibt bis Ende September 2020 bestehen, gleichzeitig langsamere Erholung der Abschlüsse im Geschäftsjahr 2021
E. Schlechtere Schaden-Kosten-Quote	Die schlechteste Schaden-Kosten-Quote der DGI/DGIEU in den vergangenen 15 Jahren wird für alle kommenden Jahre angenommen
F. 10 % mehr Storno bei Verlängerung	Steigerung der Storni bei Verlängerung um 10 % für das Geschäftsjahr 2021
G. 10 % Wertverlust der Kapitalanlagen	Wertverlust der Kapitalanlagen (ohne liquide Mittel) um 10 %
H. Herabstufung des Kreditratings der DGI	Herabstufung des Kreditratings der DGI, dadurch höheres Gegenparteiausfallrisiko für DGIEU

Extreme Szenarien

Szenario	Beschreibung
I. Insolvenz eines Hauptkunden	Insolvenz des jeweils größten Kunden der DGI und der DGIEU
J. Stress in der Versicherungstechnik	Steigerung des Schadenbedarfs um 10 %, Rückgang des Neugeschäfts um 20 % und Zunahme der nicht verlängerten oder auslaufenden Verträge um 10 %
K. Datenschutzverletzung	Schwere Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die eine

Szenario	Beschreibung
	DSGVO-Sanktion von 20 Mio. € oder bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr (falls höher) zur Folge hat
L. Keine Gleichwertigkeit der Solvabilitätsregelungen	Ein Szenario, bei dem die Solvabilitätsregelung im Vereinigten Königreich nach dem Ende der Brexit-Übergangsfrist keinen S-II-Gleichwertigkeitsstatus von den Versicherungsaufsichten der EU erhält
M. Verschlimmerung von COVID-19	Der Rückgang der Beitragseinnahmen im Neugeschäft und aus Verlängerungen hält wegen COVID-19 bis Ende März 2022 an.
N. Reverse-Stresstest	Angaben zu den Annahmen unter Stressbedingungen: siehe Anlage 1.

Für jedes Szenario habe ich den prognostizierten SCR-Deckungsgrad für den Zeitraum bis 31. März 2025 berücksichtigt und für die DGI und die DGIEU jeweils folgendes bewertet:

- ob im Prognosezeitraum eine weiterhin gute Kapitalausstattung zu erwarten ist – d. h., ein SCR-Deckungsgrad von mindestens 150 %
- ob eine Übereinstimmung mit der Risikoneigung zu erwarten ist – d. h., ein SCR-Deckungsgrad von mindestens 130 %
- ob eine dauerhafte Solvabilität unter Solvency II zu erwarten ist – d. h., ein SCR-Deckungsgrad von mindestens 100 %

In jedem Fall erfolgten diese Beurteilungen über den gesamten Prognosezeitraum. Würde beispielsweise der SCR-Deckungsgrad für einen der Versicherer zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Prognose unter 130 % sinken, so würde für diesen Versicherer ein Abweichen von seiner Risikoneigung gelten.

Die Einschätzungen für jedes Szenario sind in Anhang 2 dargelegt. Dazu gehört auch die Bewertung für jedes Szenario unter der Annahme, dass die geplante Übertragung erfolgt oder nicht, sowohl mit als auch ohne USPs für die DGIEU. Die Einschätzungen sind kurzgefasst:

- Unabhängig davon, ob die beabsichtigte Übertragung stattfindet, wird für die DGI unter allen Szenarien mit Ausnahme des Reverse-Stresstests eine weiterhin gute Kapitalausstattung erwartet.
- Unabhängig davon, ob die beabsichtigte Übertragung stattfindet, wird für die DGIEU – mit oder ohne USPs – ebenfalls unter allen Szenarien außer dem Reverse-Stresstest eine weiterhin gute Kapitalausstattung für den gesamten Prognosezeitraum bis März 2025 prognostiziert.

Meine Feststellungen aus dieser Analyse lauten wie folgt:

Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer

- Für die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer habe ich die Auswirkungen der Szenarien auf die DGI mit und ohne Durchführung der beabsichtigten Übertragung verglichen.
- In beiden Fällen ist die DGI in der Lage, eine Reihe plausibler ungünstiger Einflüsse auf ihr Geschäft zu überstehen.
- Deshalb bin ich davon überzeugt, dass die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer unter diesen Szenarien infolge der beabsichtigten Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer

- Für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer habe ich die Auswirkungen der Szenarien auf die DGI mit und ohne Durchführung der beabsichtigten Übertragung auf die DGIEU verglichen.
- In beiden Fällen sind die DGI und die DGIEU jeweils in der Lage, eine Reihe plausibler ungünstiger Einflüsse auf ihr Geschäft zu überstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Antrag der DGIEU auf Verwendung von USPs stattgegeben wird oder nicht.
- Deshalb bin ich davon überzeugt, dass von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer unter diesen Szenarien infolge der beabsichtigten Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU

- Für die bestehenden Versicherungsnehmer der DGIEU habe ich die Auswirkungen der Szenarien auf die DGIEU mit und ohne Durchführung der beabsichtigten Übertragung verglichen.

- In beiden Fällen ist die DGIEU in der Lage, eine Reihe plausibler ungünstiger Einflüsse auf ihr Geschäft zu überstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Antrag der DGIEU auf Verwendung von USPs stattgegeben wird oder nicht.
- Deshalb bin ich davon überzeugt, dass bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU unter diesen Szenarien infolge der beabsichtigten Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5.5.Abschließende Gesamtfeststellung: Erwägungen zum Kapital

Ich bin überzeugt, dass meine Schlussfolgerungen in Bezug auf das Kapital gegenüber dem Bericht zum Übertragungsplan unverändert bleiben. Zusammenfassung:

- **Die prognostizierten Kapitalanforderungen wurden für die DGI und die DGIEU jeweils im Wesentlichen angemessen berechnet.**
- **Nach der beabsichtigten Übertragung und nach Genehmigung der zusätzlichen Kapitalzuführung in die DGIEU erwarte ich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen des Kapitalschutzes für Gruppen von Versicherungsnehmern.**

6. Schutz der Versicherungsnehmer

Als unabhängiger Sachverständiger stelle ich folgenden allgemeinen Beurteilungen des Schutzes der Versicherungsnehmer an:

- Ob die Wahrscheinlichkeit der Befriedigung gültiger Ansprüche von Versicherungsnehmern nach der beabsichtigten Übertragung für nicht von der Übertragung betroffene, von der Übertragung betroffene und bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU Bestand hat.
- Ob Änderungen des Schutzes der Versicherungsnehmer zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Versicherungsnehmer durch die beabsichtigte Übertragung führen.

Diese Beurteilungen wurden in Abschnitt 7 des Berichts zum Übertragungsplan berücksichtigt.

Im vorliegenden Nachtrag zum Bericht habe ich ferner Folgendes berücksichtigt:

- Aktualisierte Bilanzprognosen der DGI und der DGIEU unmittelbar vor und nach der beabsichtigten Übertragung.
- Endgültige Bestätigung der Rückversicherungsvereinbarung zwischen der DGI und der DGIEU.

6.1. Aktualisierte Auswirkungen auf die Bilanzen der DGI und der DGIEU

Ich habe die in Abschnitt 7.1 des Berichts zum Übertragungsplan dargelegte Analyse aktualisiert; sie enthält nun die neuesten Prognosen der D&G auf der Grundlage von Daten per 30. Juni 2020. Diese aktualisierte Analyse basiert auf Bilanzprognosen unmittelbar vor und nach der beabsichtigten Übertragung am voraussichtlichen Wirksamkeitsdatum 31. Dezember 2020.

IFRS-Bilanzen der DGI und der DGIEU: Projektion zum 31. Dezember 2020

Die nachstehende Tabelle zeigt abgekürzte-Bilanzen für die DGI und die DGIEU vor und nach der beabsichtigten Übertragung. Die Zahlen werden in Übereinstimmung mit dem Bericht zum Übertragungsplan auf IFRS-Basis dargestellt.

Umgerechnet Mio. £	Vor der Übertragung		Nach der Übertragung	
	DGI	DGIEU	DGI	DGIEU
Aktivierte Abschlusskosten	159,4	44,8	106,3	98,2
Barmittel und Einlagen	77,6	22,5	20,5	79,8
Beteiligungen	38,6	0,0	50,5	0,0
Konzerninterne Forderungen	0,0	1,4	0,0	1,5
Garantieforderungen	359,4	30,0	329,0	60,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8,6	(0,0)	8,7	(0,0)
Sonstige Forderungen	34,0	0,0	81,3	0,0
Vorauszahlungen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten	54,7	6,9	54,1	7,4
Sonstige Aktiva	4,3	2,5	4,2	2,8
Summe Aktiva	736,7	108,0	654,5	250,3
Versicherungstechnische Rückstellungen	542,7	46,4	473,2	116,3
Konzerninterne Verbindlichkeiten	22,3	0,0	22,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Versicherungsfällen	9,4	0,6	8,6	1,3
Provisionsverbindlichkeiten	14,5	9,0	10,6	12,9
Marketingverbindlichkeiten	17,8	0,3	17,5	0,5
Rechnungsabgrenzungsposten	13,0	4,0	9,3	7,7
Verbindlichkeiten für Rückversicherung	0,0	18,4	0,0	66,0
Sonstige Steuern und Sozialversicherung	32,7	2,0	30,1	4,7
Sonstige Verbindlichkeiten	3,4	2,3	2,0	4,0
Summe Passiva	655,8	83,1	573,4	213,4
Summe Eigenkapital	80,9	25,0	81,1	36,9

Quelle: DGI, DGIEU. Wechselkurs für die Umrechnung der DGIEU-Zahlen: 1 £ = 1,17 €
Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 7.2

Die vorstehende Tabelle zeigt vereinfachte IFRS-Bilanzen für die DGI und die DGIEU vor und nach der beabsichtigten Übertragung. Auswirkungen der Übertragung: Die DGI wird voraussichtlich 13 % ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS übertragen (brutto vor Rückversicherung der DGIEU bei der DGI).

Wie angesichts der beabsichtigten Übertragung zu erwarten, sind die wesentlichen Veränderungen in der Bilanz für die DGI eine Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer entsprechenden Verringerung der aktivierten Abschlusskosten sowie eine Verringerung bei den Kapitalanlagen und liquiden Mitteln.

Für beide Versicherer zusammen nehmen die Aktiva infolge der beabsichtigten Übertragung um 60,1 Mio. £ zu (Steigerung von 844,7 Mio. £ auf 904,8 Mio. £) und die Passiva steigen um 48,0 Mio. £ (von 738,8 Mio. £ auf 786,8 Mio. £). D&G hat als Hauptgründe für diese Entwicklung die folgenden angegeben:

- Das Rückversicherungskonto wächst; dies führt zu höheren Forderungen (Aktiva) für die DGI und höheren Verbindlichkeiten (Passiva) für die DGIEU; beide steigen um 47,5 Mio. £.
- Eine zusätzliche Kapitalzuführung von 14 Mio. € (12 Mio. £, Anlage in Beteiligungen) in die DGIEU bei Durchführung der beabsichtigten Übertragung (laut Darstellung in Abschnitt 5.2 erfolgt die gesamte geplante

Kapitalzuführung zeitgleich mit der beabsichtigten Übertragung und beträgt 20 Mio. €, wenn die beabsichtigte Übertragung stattfindet, und sechs Mio. €, wenn sie nicht stattfindet).

Die Summe dieser Veränderungen bei Aktiva und Passiva entspricht den geplanten Steigerungen von 17,3 Mio. £ bzw. 15,5 Mio. £ in den Projektionen, die die DGI und die DGIEU zum Zeitpunkt des Berichts zum Übertragungsplan erstellt hatten. Der Grund für diese Verschiebung ist eine Änderung des geplanten Zeitplans für die Umbuchung von Mitteln der DGIEU aus dem Rückversicherungskonto zurück an die DGI – diese Umbuchung erfolgt nun voraussichtlich wenige Tage nach dem Wirksamkeitsdatum, während zuvor eine Umbuchung der Mittel zeitgleich zur beabsichtigten Übertragung angenommen worden war.

Der eigene Abschluss der DGIEU wird nicht nach IFRS sondern nach dem deutschen HGB erstellt. Die nachstehende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Bilanzen für die DGIEU nach deutschen HGB und IFRS vor und nach der Übertragung.

Vergleich IFRS und deutsches HGB für DGIEU per 31. Dezember 2020

Umgerechnete Mio. £	Vor der Übertragung		Nach der Übertragung	
	IFRS	Deutsches HGB	IFRS	Deutsches HGB
Geschäfts- oder Firmenwert	0,0	9,5	0,0	36,9
Kundenstamm/Herstellerbeziehungen	0,0	0,0	0,0	1,5
Aktiviert Abschlusskosten	44,8	0,0	98,2	(0,1)
Barmittel und Einlagen	22,5	22,5	79,8	79,8
Konzerninterne Forderungen	1,4	1,4	1,5	1,5
Garantieforderungen	30,0	13,7	60,6	17,5
Vorauszahlungen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6,9	6,9	7,4	7,4
Sonstige Aktiva	2,5	2,5	2,8	2,8
Summe Aktiva	108,0	56,4	250,3	147,2
Versicherungstechnische Rückstellungen	46,4	4,5	116,3	53,8
Latente Steuerverbindlichkeiten	0,0	0,7	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Versicherungsfällen	0,6	0,6	1,3	1,3
Provisionsverbindlichkeiten	9,0	9,0	12,9	12,9
Marketingverbindlichkeiten	0,3	0,3	0,5	0,5
Rechnungsabgrenzungsposten	4,0	4,0	7,7	7,7
Verbindlichkeiten für Rückversicherung	18,4	12,6	66,0	50,8
Sonstige Steuern und Sozialversicherung	2,0	2,0	4,7	4,7
Sonstige Verbindlichkeiten	2,3	2,3	4,0	4,0
Summe Passiva	83,1	36,2	213,4	135,7
Summe Eigenkapital	25,0	20,2	36,9	11,5

Quelle: DGIEU Wechselkurs für die Umrechnung der Zahlen: 1 £ = 1,17 €

Die entsprechende Tabelle im Bericht zum Übertragungsplan befindet sich in Abschnitt 7.2

Die Positionen „Geschäfts- oder Firmenwert“ und „latente Steuerverbindlichkeiten“ sind nur auf die Bilanz nach deutschen HGB anwendbar

Laut deutschem HGB führt der Part-VII-Transfer zu mehreren Anpassungen der Bilanz gegenüber IFRS.
Wichtigste Anpassungen:

- Künftige monatlich ratierlich gezahlte Prämien sind nicht in den Aktiva enthalten.
- Aktivierte Abschlusskosten sind nicht in den Aktiva enthalten.
- Für den Geschäfts- oder Firmenwert wird ein zusätzlicher Aktivposten gebildet. Nach der Übertragung beträgt der Geschäfts- oder Firmenwert insgesamt 36,9 £ und besteht aus zwei Komponenten:
 - Vor der Übertragung Geschäfts- oder Firmenwert von 9,5 Mio. £ am Wirksamkeitsdatum der beabsichtigten Übertragung; dies entspricht dem immateriellen Wert des Kundenstamms und der persönlichen Beziehungen. Dieser Betrag basiert auf einer für die DGIEU im November 2019 bei Gründung der DGIEU von einer externen Bewertungsfirma durchgeführten Bewertung.
 - Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 27,3 Mio. £, da die beabsichtigte Übertragung die Verlängerungsrechte für das von der Übertragung betroffene Geschäft widerspiegelt. Dieselbe externe Bewertungsfirma wie oben hat auch den zulässigen Geschäfts- oder Firmenwert laut deutschem HGB mit 33,9 Mio. £ bewertet und die DGIEU bilanziert einen geringeren Betrag.
- Ein weiterer Aktivposten ist für den „laufenden Wert“ der übertragenen Versicherungsverträge in Kunden-/Hersteller-Beziehungen enthalten, dieser wird jedoch durch die Rückversicherung um 90 % reduziert.
- Die bezogene Rückversicherungsprovision wird unmittelbar nach Einzug der Prämie realisiert und die Verbindlichkeiten dadurch reduziert. Dies wird jedoch fast vollständig durch ein schnelleres Verdienen der Rückversicherungsprämie ausgeglichen, wodurch die Verbindlichkeiten steigen.

6.2. Rückversicherungsvereinbarung zwischen der DGI und der DGIEU

Mir wurde eine Bestätigung zur Verfügung gestellt, dass die geänderte Rückversicherungsvereinbarung zwischen der DGI und der DGIEU am 23. September 2020 vom deutschen Handelsregister genehmigt wurde. Weitere Angaben zu den Rückversicherungsvereinbarungen zwischen der DGI und der DGIEU mit meinen Feststellungen zur Rückversicherung sind in Abschnitt 7.4 des Berichts zum Übertragungsplan dargelegt.

6.3. Gesamtfeststellung: Schutz der Versicherungsnehmer

Auf der Grundlage der oben dargestellten Analyse bin ich überzeugt, dass meine Feststellungen gegenüber dem Bericht zum Übertragungsplan unverändert bleiben. Zusammenfassung:

Ich bin zu der Feststellung gekommen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung von Versicherungsnehmern durch die beabsichtigte Übertragung unwahrscheinlich ist.

7. Kommunikation mit Versicherungsnehmern

Als unabhängiger Sachverständiger stelle ich folgende allgemeine Einschätzungen zur Kommunikation mit Versicherungsnehmern an:

- Angemessenheit der Kommunikationsstrategie der DGI zur Information von Versicherungsnehmern über die beabsichtigte Übertragung;
- ob den Versicherungsnehmern hinreichende und ausreichend klare Informationen zur Verfügung gestellt werden, sodass sie verstehen können, inwiefern die beabsichtigte Übertragung sie betrifft.

Diese Einschätzungen wurden in Abschnitt 8 des Berichts zum Übertragungsplan berücksichtigt.

Im vorliegenden Nachtrag zum Bericht habe ich ferner Folgendes berücksichtigt:

- Reaktionen von Versicherungsnehmern auf die Kommunikation von D&G
- Einwände von Versicherungsnehmern gegen die beabsichtigte Übertragung

7.1. Reaktionen von Versicherungsnehmern auf die Kommunikation von D&G

Die DGI und die DGIEU haben bestätigt, dass die Kommunikation mit Versicherungsnehmern gemäß dem mit dem High Court beim Erörterungstermin am 2. September 2020 vereinbarten Kommunikationsplan durchgeführt wurde.

Per 22. November 2020, zum Zeitpunkt der letzten verfügbaren Daten vor Abschluss dieses Nachtrags zum Bericht, waren bei D&G 47.744 Antworten von Versicherungsnehmern eingegangen. Die Gründe für die Kontaktaufnahme sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Grund	Anzahl Reaktionen	% der versandten Mitteilungen
Allgemeine Anfrage	39.060	1,76 %
Kündigung	8.508	0,38 %
Widerspruch	162	<0,01 %
Beschwerde	14	<0,01 %
Technische Frage	0	0,00 %
Sonstige	0	0,00 %
Summe	47.744	2,15 %

Am 22. November 2020 waren 2,2 Mio. Mitteilungen per E-Mail (ohne nicht zustellbare E-Mails) und per Post im Rahmen des Kommunikationsplans versandt worden. Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, machen allgemeine Anfragen und Kündigungen 1,76 % bzw. 0,38 % der versandten Mitteilungen aus. Allgemeine Anfragen sind üblicherweise Adressänderungen, Namensänderungen, Deckungsbestätigungen usw. D&G hat mich informiert, dass ihre allgemeine Reaktionsquote auf jede Massenkommunikation mit Versicherungsnehmern normalerweise 1–2 % beträgt.

D&G hat mir gegenüber bestätigt, dass über 90 % der Bestätigungen/ersten Antworten innerhalb von 48 Stunden versandt wurden und das 90 % der weiteren Antworten innerhalb von 7 Tagen versandt wurden. D&G hat nur eine einzige detaillierte, nicht standardisierte Antwort verschickt; diese bezog sich auf einen Einspruch, der direkt an den High Court geschrieben wurde. Ich habe eine Kopie dieses Schreibens gesehen. Alle Antworten sind in lokalen Sprachen verfasst und mir liegt die Standardformulierung (in Englisch) vor, die verwendet wird, wenn eine formgerechte Reaktion erforderlich ist.

Die Versicherungsverträge weisen das typische Merkmal auf, dass der Versicherungsnehmer in manchen Fällen nicht mehr Eigentümer des versicherten Gegenstands ist oder die Versicherung einfach kündigen möchte. Aus meiner Sicht entfällt ein Großteil der Kündigungen auf Versicherungsnehmer, denen das Bestehen einer Versicherung in Erinnerung gerufen wurde, und die sich zur Kündigung entschlossen haben – nicht auf Einwände gegen die beabsichtigte Übertragung. D&G gestattet Versicherungsnehmern eine Kündigung der Versicherungsverträge während des Kommunikationszeitraums der beabsichtigten Übertragung, selbst wenn die Versicherungsbedingungen dies normalerweise nicht zulassen würden.

Nach Prüfung der 14 Beschwerden von Versicherungsnehmern bin ich der Ansicht, dass sich nur eine der Beschwerden auf wahrgenommene Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung bezieht. In der Beschwerde

geht es darum, ob die Übertragung notwendig ist, und um den Verlust der FSCS-Deckung. Wie in Abschnitt 1.1 dargelegt, ist die beabsichtigte Übertragung notwendig, um Gewissheit zu schaffen, dass die DGI nach Ende der Brexit-Übergangsfrist ihr Geschäft im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs mit minimaler Unterbrechung weiterführen kann. In Abschnitt 7.2 habe ich meine Erkenntnisse in Bezug auf den Verlust der FSCS-Deckung zusammengefasst.

In dieser Beschwerde wurden auch spezifische Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übertragung angesprochen, auch dass im ersten Schreiben von D&G zur beabsichtigten Übertragung kein Aktenzeichen des High Court angegeben gewesen sei und dass bei einem Anruf der Person bei D&G der Gesprächspartner diese Information nicht habe zur Verfügung stellen können. Ferner äußerte sich der Versicherungsnehmer besorgt darüber, dass Versicherungsnehmer eventuelle Einwände gegen die beabsichtigte Übertragung in englischer Sprache vorbringen müssten. Ich habe diese Beschwerde mit D&G besprochen und mir wurde bestätigt, dass Einwände nicht in englischer Sprache vorgebracht werden müssen, und dass das Verfahren aktualisiert wurde, um sicherzustellen, dass das Aktenzeichen des High Court allen Telefonate annehmenden Stellen zur Verfügung steht. Ferner habe ich die detaillierte schriftliche Beschwerde und D&Gs Antwort an den Versicherten geprüft und bestätigt, dass diese meine Einschätzung der beabsichtigten Übertragung nicht ändern.

Die anderen 13 Beschwerdeführer haben entweder noch keine Gründe für ihre Beschwerden vorgebracht, d. h., sie haben die Absicht mitgeteilt, sich schriftlich zu beschweren, müssen aber noch weitere Angaben zur Verfügung stellen, oder die Beschwerden beziehen sich auf Versicherungsnehmer, die spezifische, ihre Umstände entsprechende Beschwerden vorbringen, z. B. ein Versicherungsnehmer, dessen Name im Schriftverkehr falsch geschrieben war.

Ich stelle außerdem fest, dass nur einer der 14 Beschwerdeführer seinen Vertrag gekündigt und als Grund angegeben hat, dass ihm der Vertrag nicht bekannt gewesen sei.

Die Einwände habe ich in Abschnitt 7.2 separat berücksichtigt. Ich habe Einzelheiten zu den eingegangenen Beschwerden geprüft und komme zu der Ansicht, dass die Beschwerden sich vor allem auf individuelle Umstände der Versicherungsnehmer beziehen und keinen Anlass zur Sorge hinsichtlich des Kommunikationsplans oder der beabsichtigten Übertragung geben. Darüber hinaus betrachte ich die Maßnahmen, die D&G zur Beantwortung der Beschwerden ergreift, als angemessen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Antworten betrachte ich die Kommunikationsstrategie weiterhin als geeignet, um sicherzustellen, dass die betreffenden Parteien angemessen über die beabsichtigte Übertragung informiert werden.

7.2. Einwände von Versicherungsnehmern gegen die beabsichtigte Übertragung

Per 22. November 2020 waren 162 Einwände gegen die beabsichtigte Übertragung eingegangen. Die Gründe für die Einwände sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Grund	Anzahl Einwände	Anzahl der Kündigungen nach einem Einwand
Versicherungsnehmer möchte nicht, dass der Plan durchgeführt wird, begründet dies aber nicht	152	104
Geäußerte Bedenken in Bezug auf personenbezogene Daten	5	4
Auswirkungen des Brexit (d. h. kein Bezug zur beabsichtigten Übertragung)	2	0
Recht der Abwahl oder Option, einen Versicherer zu wählen	1	1
Höhere Kosten und Unannehmlichkeiten für Versicherungsnehmer	1	1
Verlust der FSCS-Deckung	1	0
Summe	162	110

Bei meiner Prüfung habe ich mich auf Einwände mit identifizierbarer Begründung konzentriert, da ich die Schlüssigkeit von Einwänden, die keine Gründe angeben, nicht beurteilen kann. Die Erkenntnisse meiner Prüfung habe ich nachstehend zusammengefasst:

- Geäußerte Bedenken in Bezug auf personenbezogene Daten:** Bis auf einen haben alle Versicherungsnehmer, die Bedenken hinsichtlich der Übertragung personenbezogener Daten äußerten, ihre Verträge gekündigt. Der Versicherungsnehmer, der seinen Vertrag nicht gekündigt hat, hat keine spezifischen Details zur Begründung seines Einwands angegeben. Sowohl die DGI als auch die DGIEU unterliegen derzeit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einer Verordnung nach EU-Recht zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist wird die DSGVO in gesetzliche Regelungen im Vereinigten Königreich übernommen, d. h., die an die DGIEU übermittelten personenbezogenen Daten der übertragenen Versicherungsnehmer unterliegen den gleichen Datenschutzbestimmungen. Daher ändern diese Einwände meine Einschätzung der beabsichtigten Übertragung nicht.
- Auswirkungen des Brexit:** Ich habe die Einwände von Versicherungsnehmern geprüft, deren Einwände auf dem Brexit beruhen. Aus meiner Sicht beziehen sich diese auf allgemeine Einwände gegen den Brexit und nicht auf den Part-VII-Transfer an sich. Daher ändern diese Einwände meine Einschätzung der beabsichtigten Übertragung nicht.
- Recht auf Abwahl oder Option, einen Versicherer zu wählen / Höhere Kosten:** Sowohl der Versicherungsnehmer, der Einwände wegen einer Änderung des Versicherers vorbrachte, als auch der Versicherungsnehmer, der Einwände wegen höherer Kosten und Unannehmlichkeiten vorbrachte, haben ihre Verträge gekündigt. Daher ändern diese Einwände meine Einschätzung der beabsichtigten Übertragung nicht.
- FSCS-Deckung:** In Abschnitt 7.5 des Berichts zum Übertragungsplan kam ich zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Versicherungsnehmer durch den Verlust des Zugangs zum FSCS wesentlich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus schätzen die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer unter Umständen die Gewissheit, dass berechnete Ansprüche nach dem Wirksamkeitsdatum rechtmäßig beglichen werden, mehr als den Verlust des Zugangs zum FSCS, der Ihnen nur im Falle einer Insolvenz der DGI zusteht. Ferner gestattet D&G Versicherungsnehmern eine Kündigung ihrer Versicherungsverträge vor der beabsichtigten Übertragung, selbst wenn die Versicherungsbedingungen dies normalerweise nicht zulassen würden. Ich nehme zwar zur Kenntnis, dass die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer im Falle einer Insolvenz der DGI nach dem Wirksamkeitsdatum der Übertragung wesentlich beeinträchtigt sein könnten, aber insgesamt bleibe ich bei der Einschätzung, dass dies unwahrscheinlich ist, und dass sämtlichen betroffenen Versicherungsnehmern die Alternative einer Kündigung ihres Vertrags zur Verfügung steht. Daher hat mich der Einwand mit der Begründung eines Verlusts der FSCS-Deckung nicht zur Änderung meiner Gesamteinschätzung der beabsichtigten Übertragung veranlasst.

Per 15. November 2020 machten Einwände weniger als 0,01 % der 2,2 Mio. per E-Mail und Post (ohne nichtzustellbare E-Mails) versandten Mitteilungen aus. Daher ist die Menge der Einwände nach meiner Einschätzung nicht von Belang. Darüber hinaus habe ich, wie oben dargelegt, keine Einwände identifiziert, die mich zur Änderung meiner Gesamteinschätzung in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung veranlasst haben.

7.3. Einwände deutscher Versicherungsnehmer

Ein großer Anteil der insgesamt bei D&G eingegangenen Einwände und Beschwerden in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung stammen von deutschen Versicherungsnehmern. Auf deutsche Versicherungsnehmer entfielen über 90 % der Einwände (150 von 162), sie machen aber nur 13 % der insgesamt von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer aus.

Ich habe dies mit D&G und den Rechtsberatern von D&G besprochen und mir sind keine besonderen Gründe bekannt, warum sich die Einwände auf deutsche Versicherungsnehmer konzentrieren. Als Reaktion darauf, und um sicherzustellen, dass diesen Versicherungsnehmern so viele Informationen wie möglich in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung zur Verfügung stehen, plant D&G jedoch, eine übersetzte Ausfertigung dieses Nachtrags zum Bericht in deutscher Sprache im Abschnitt zum Brexit auf seiner Website zur bereitzustellen und eine Kopie davon allen deutschen Versicherungsnehmern, die Einwände vorgebracht haben, zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Ergänzung zu meinem früheren Kurzbericht, der bereits in 10 Sprachen übersetzt wurde.

7.4. Gesamtfeststellung: Kommunikation mit Versicherungsnehmern

Die Mitteilungen wurden gemäß der mit dem High Court beim Erörterungstermin am 2. September 2020 getroffenen Vereinbarung umgesetzt. Darüber hinaus habe ich keine Einwände oder Beschwerden festgestellt, die mich zur Änderung meiner allgemeinen Feststellungen in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung veranlasst haben. Ich bin daher davon überzeugt, dass meine Feststellungen gegenüber dem Bericht zum Übertragungsplan unverändert bleiben. Zusammenfassung:

Ich bin zu der Feststellung gekommen, dass die Kommunikationsstrategie eine angemessene Abdeckung der betroffenen Parteien sicherstellt.

Ferner bin ich zu der Feststellung gekommen, dass die Kommunikation klar genug ist, damit Versicherungsnehmer die Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung verstehen, und dass D&G über genügend Ressourcen verfügt, um sämtliche Einwände, Anfragen oder Beschwerden zu bearbeiten, die nach den Part-VII-Kommunikationsmaßnahmen eingehen.

8. Kundenservice und sonstige Erwägungen

Die Beurteilungen in Bezug auf den Kundenservice und die sonstigen Erwägungen wurden in Abschnitt 9 des Berichts zum Übertragungsplan berücksichtigt.

In diesem Nachtrag zum Gutachten habe ich auch die neueste Position in Bezug auf den Antrag der DGIEU zur Niederlassung im Vereinigten Königreich berücksichtigt.

8.1. Antrag der DGIEU in Bezug auf eine Niederlassung im Vereinigten Königreich

Die DGIEU hat im August 2020 bei der BaFin einen Antrag auf Gründung einer Niederlassung im Vereinigten Königreich („UK“) auf FofE-Basis gestellt. Die BaFin hat am 2. November 2020 ihre Prüfung des Antrags auf eine UK-Niederlassung mit „Passporting-Rechten“ abgeschlossen. Der Antrag liegt nun zur Prüfung bei der PRA und die Zustimmung der PRA wird bis zum 2. Dezember 2020, der gesetzlichen Frist für die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des aufnehmenden Staates, erwartet. Der DGIEU liegt eine fortgeschrittene Ausarbeitung eines Entwurfs auf Antrag einer Niederlassung in einem Drittland vor, den sie so schnell wie möglich nach Gründung der Niederlassung mit „Passporting“-Rechten und in jedem Fall vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 2020 einreichen möchte, um die Regelungen zur vorübergehenden Genehmigung (Temporary Permissions Regime, TPR) im vereinigten Königreich zu nutzen.

Durch die Niederlassung im Vereinigten Königreich sollen die Störungen für Kunden minimiert und die Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter sichergestellt werden, da die DGIEU die bestehende Infrastruktur der DGI im Vereinigten Königreich (vor allem ein Callcenter in englischer Sprache) für den Betrieb des Geschäfts mit der Republik Irland und für den Service in der Republik Irland ansässiger, von der Übertragung betroffener Versicherungsnehmer zu nutzen.

Da die UK-Niederlassung der DGIEU Vertriebsaktivitäten durchführen und Änderungen während der Laufzeit verarbeiten wird (die unter der Aufsicht des Vereinigten Königreichs stehen), muss die DGIEU auch einen regulierten Status bei der PRA beantragen. Nach meinem Verständnis wird die UK-Niederlassung nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist im Sinne des britischen Aufsichtsrechts zu einer „Niederlassung aus einem Drittland“, da das Vereinigte Königreich kein Freihandelsabkommen mit der EU aushandeln konnte. Die DGIEU beabsichtigt, bei den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich so schnell wie möglich einen Antrag auf Genehmigung einer Niederlassung aus einem Drittland laut Part IV A des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) zu stellen, um vom TPR im Vereinigten Königreich zu profitieren (laut den Vorschriften „EEA Passport Rights (Amendment, etc., and Transitional Provisions) (EU Exit)“ 2018). Die TPR ermöglichen der DGIEU eine Fortführung des Geschäfts in der Republik Irland über die Niederlassung im Vereinigten Königreich, solange ihr Antrag auf „dauerhafte“ Genehmigung laut Part IV A des FSMA anhängig ist. Wie oben erörtert, muss die DGIEU UK den Antrag an die PRA bis 31. Dezember 2020 einreichen, um die TPR nutzen zu können, die Entscheidung über den Antrag erfolgt jedoch nach diesem Datum.

Ich habe den Antrag auf Niederlassung in UK mit der DGIEU besprochen und betrachte die Begründung für die Einrichtung einer Niederlassung im Vereinigten Königreich als überzeugend.

Darüber hinaus habe ich erfahren, dass von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer in der Republik Irland bei Gründung einer UK-Niederlassung der DGIEU für Handlungen der UK-Niederlassung in Bezug auf ihre Versicherung in der Republik Irland weiterhin Zugang zum FOS haben werden. Dies umfasst Vertriebsaktivitäten, die Schadenregulierung und den Bearbeitung von Beschwerden.

8.2. Gesamtfeststellung: Kundenservice und sonstige Erwägungen

Seit dem Bericht zum Übertragungsplan gab es keine wesentlichen Änderungen an der beabsichtigten Übertragung, die sich auf meine Analyse zum Kundenservice und zu anderen Aspekten der beabsichtigten Übertragung auswirken. Ich bin daher davon überzeugt, dass meine Feststellungen gegenüber dem Bericht zum Übertragungsplan unverändert bleiben. Zusammenfassung:

Ich bin zu der Feststellung gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf Dienstleistungsstandards (oder andere Erwägungen innerhalb dieses Abschnitts des Gutachtens und Abschnitt 9 des Berichts zum Übertragungsplan) zu erwarten sind.

9. Feststellungen und Erklärung zur Richtigkeit

Ich habe die beabsichtigte Übertragung und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf die nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer, die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer und die bestehenden Versicherungsnehmer der DGIEU geprüft.

Während ich zu meinen nachstehend dargelegten Feststellungen gekommen bin, habe ich die folgenden in den betreffenden berufsständischen Leitlinien festgelegten Grundsätze angewandt: Technical Actuarial Standards (TASs) TAS 100: Principles for Technical Actuarial Work und TAS 200: Insurance.

Ich bin zur folgenden Feststellung gekommen:

- Der Schutz, der den nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, wird durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt. Nach der beabsichtigten Übertragung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstgüte für nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer zu erwarten.
- Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzes, die den von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung, ist unwahrscheinlich. Nach der beabsichtigten Übertragung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstgüte für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer zu erwarten.
- Der Schutz, der den bestehenden Versicherungsnehmern der DGIEU gewährt wird, wird durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt. Nach der beabsichtigten Übertragung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstgüte für bestehende Versicherungsnehmer der DGIEU zu erwarten.

9.1. Pflichten des unabhängigen Sachverständigen und Erklärung

Meine Pflicht gegenüber dem High Court setzt jede Pflicht gegenüber denjenigen, von denen ich für diesen Bericht Anweisungen erhalten habe oder die mich dafür bezahlt haben, außer Kraft. Ich bestätige, dass ich mich an diese Pflicht gehalten habe.

Ich bestätige, dass ich deutlich gemacht habe, welche Tatsachen und Sachverhalte, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, mir bekannt sind und welche es nicht sind. Ich bestätige die Richtigkeit derjenigen, die mir bekannt sind. Die Meinungen, die ich zum Ausdruck gebracht habe, sind meine wahren und vollständigen fachlichen Einschätzungen als Berufsträger der Sachverhalte, auf die sie sich beziehen. Mir ist bekannt, dass jede Person, die in einem durch eine Richtigkeitserklärung bestätigten Dokument falsche Angaben macht, ohne ehrlich an deren Richtigkeit zu glauben, wegen Missachtung des Gerichts verklagt werden kann.

Ich bestätige, dass mir die auf Sachverständige anwendbaren Vorschriften in Part 35 der Civil Procedure Rules [brit. Zivilprozessordnung], Practice Direction 35 und die Guidance for the Instruction of Experts in Civil Claims [Leitlinien für die Bestellung von Sachverständigen in Zivilverfahren] 2014 bekannt sind. Laut Vorschriften in Part 35 der Civil Procedure Rules bestätige ich hiermit, dass ich meine Pflichten gegenüber dem High Court verstanden und diese eingehalten habe.

Tom Durkin, FIA
Partner

27. November 2020

Verwendung unserer Arbeit

Dieses Gutachten wurde von Lane Clark & Peacock LLP gemäß den Bedingungen unserer schriftlichen Vereinbarung mit Domestic & General Insurance PLC erstellt. Es unterliegt allen eventuell angegebenen Einschränkungen (z. B. hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit).

Dieser von uns erstellte Bericht zum Übertragungsplan wurde als Anlage zum Antrag an den High Court of Justice in England and Wales in Bezug auf den im vorliegenden Gutachten beschriebenen Plan zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts gemäß Paragraph 109 des Financial Services and Markets Act 2000 erstellt. Der Bericht zum Übertragungsplan ist für keinen anderen Zweck geeignet.

Eine Ausfertigung des Berichts zum Übertragungsplan wird an die Prudential Regulatory Authority und die Financial Conduct Authority gesandt und dem Antrag zum Übertragungsplan an den High Court beigelegt.

Diese Arbeit ist nur für den oben beschriebenen Zweck geeignet und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. Für die Verwendung des Berichts zum Übertragungsplan zu einem anderen als dem oben genannten Zweck wird keine Haftung übernommen.

Berufsständische Standards

Unsere Arbeit bei der Erstellung dieses Dokuments entspricht den folgenden Standards: Technical Actuarial Standard 100: Principles for Technical Actuarial Work, Technical Actuarial Standard 200: Insurance, und Actuarial Profession Standard X2: Review of Actuarial Work.

Über Lane Clark & Peacock LLP

Wir sind eine in England und Wales eingetragene Limited Liability Partnership mit Registernummer OC301436. LCP ist eine im Vereinigten Königreich (Regd. TM Nr. 2315442) und in der EU (Regd. TM Nr. 002935583) eingetragene Marke. Alle Partner sind Gesellschafter von Lane Clark & Peacock LLP. Eine Aufstellung mit den Namen der Gesellschafter kann am Hauptgeschäftssitz und eingetragenen Firmensitz an der Adresse 95 Wigmore Street, London, W1U 1DQ, eingesehen werden.

Die Firma unterliegt der Aufsicht durch das Institute and Faculty of Actuaries in Bezug auf bestimmte Anlagegeschäfte. Niederlassungen bestehen in London, Winchester, Irland und – unter Lizenz – in den Niederlanden. ©Lane Clark & Peacock LLP 2020

Unter <https://www.lcp.uk.com/emails-important-information> sind wichtige Informationen über diese Mitteilung von LCP, einschließlich der Beschränkungen für ihre Verwendung abrufbar.

Anlage 1 – Beschreibung der Best-Estimate-Projektionen und der Reverse-Stresstests

Best-Estimate-Projektionen

Die Best-Estimate-Projektionen basieren auf den historischen Erfahrungen der DGI und der DGIEU und dem in die Zukunft gerichteten Businessplan. Sie stellen die beste Schätzung der DGI und der DGIEU für einen Ausblick auf die prognostizierte Finanz-, Vermögens- und Ertragslage jedes Versicherers dar und entsprechen den Prognosen, die von der Geschäftsleitung der DGI und der DGIEU jeweils für die Geschäftsführung verwendet werden.

Zusätzlich wurden die folgenden Annahmen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie getroffen. Sie entsprachen dem aktuell besten Einschätzung der DGI und der DGIEU der erwarteten künftigen Auswirkungen (nach dem 30. Juni 2020) durch COVID-19 auf das jeweilige Unternehmen:

- Monatliche Abschlüsse im Vereinigten Königreich steigen zwischen Juli und Oktober 2020 zwischen 13 % und 15 % und danach um durchschnittlich 1 % bis März 2021. Für das GJ 21 (Geschäftsjahr vom 1. April 2021 bis 31. März 2022) wird für die monatlichen Abschlüsse in UK eine Steigerung um 2 % pro Monat prognostiziert.
- Die monatlichen Retail-Barumsätze in UK sinken für monatliche Retail-Barumsätze zwischen Juli und Oktober 2020 zwischen 12 % und 28 % und danach bis März 2021 um durchschnittlich 4 %. Für das GJ 21 wird für die monatlichen Retail-Barumsätze in UK ein Rückgang um 20 % pro Monat prognostiziert.
- Monatliche Abschlüsse in der EU steigen zwischen Juli und September 2020 (höchster Anstieg im August 2020) zwischen 12 % und 30 % und gehen danach bis März 2021 um durchschnittlich 16 % zurück. Für das GJ 21 wird für die monatlichen Umsätze aus Abschlüssen in der EU ein Rückgang um 6 % pro Monat prognostiziert.
- Monatliche Retail-Barumsätze in der EU sinken zwischen Juli und November 2020 (höchster Anstieg im Juli 2020 und stärkster Rückgang im November 2020) durchschnittlich um 4 % und gehen danach bis März 2021 um durchschnittlich 2 % zurück. Für das GJ 21 wird für die monatlichen Retail-Barumsätze in der EU ein Rückgang um 11 % pro Monat prognostiziert.
- Die monatlichen Vertragsverlängerungen in UK steigen bis März 2021 um durchschnittlich 3 %. Für das GJ 21 wird für die monatlichen Vertragsverlängerungen in UK ein anhaltender Anstieg um 3 % pro Monat prognostiziert.
- Die monatlichen Vertragsverlängerungen in der EU steigen bis März 2021 um durchschnittlich 4 %. Für das GJ 21 wird für die monatlichen Vertragsverlängerungen in der EU ein Anstieg um 5 % pro Monat prognostiziert.
- Offene Ladengeschäfte von Kunden bleiben während des gesamten Prognosezeitraums offen und Online-Umsätze ersetzen weiterhin Umsätze im Ladengeschäft.
- Nach der Öffnung der verbleibenden Läden erfolgt ein Rückgang. Sie verringert den Umsatz mit neuen Geräten und sowohl bei der DGI als auch bei der DGIEU werden mehr bestehende Verträge gekündigt.
- Die beste Schätzung für die Stornoquoten wurde für UK um 1 % und für die EU um 3 % angehoben (dies gilt für das Geschäft der DGI in UK und auch in der EU).
- Leistungen für die Beurlaubung abgehenden Personals sind im Modell enthalten.
- Da die D&G Group in diesem Jahr voraussichtlich einen Gewinn erzielen wird, begründen die Verluste einen Anspruch auf Steuererleichterungen.

Reverse-Stresstest

Die DGI und die DGIEU haben zwei Reverse-Stresstests durchgeführt, die dieselben Annahmen einsetzen, aber jeweils mit und ohne Part VII. Der Reverse-Stresstest geht von den gleichen Kapitalzuführungen in die DGIEU aus, wie in den Basisprognosen gemäß den Angaben in Abschnitt 5.2.

Die Reverse-Stresstests verwenden die nachstehenden allgemeinen Annahmen:

- Das Neugeschäft für die DGI und die DGIEU im GJ21 geht für beide Unternehmen um 100 % zurück.
- Die Kündigungen bei Vertragsverlängerung steigen für beide Unternehmen im GJ21 um 50 %.
- Die Stornoquote wurde angehoben, um die gestiegene Kündigungsquote abzubilden.
- Keine Einsparungen aus internen Abschlusskosten.
- Mit dem rückläufigen Risiko gehen die Versicherungsfälle zurück.
- Umsatzabhängige Provisionen gehen gemäß Vertragsbedingungen zurück.
- Einsparungen durch weniger Versicherungsfälle und Anrufe bei Mitarbeitern im Kontaktzentrum.
- Umsatzrückgänge beeinflussen die in den nachfolgenden Jahren angebotene Verlängerungen.
- Verbleibende Kosten und Aufwendungen für Versicherungsfälle steigen für das GJ 21 entsprechend um 10 %.

- Über die DGI und die DGIEU werden Sanktionen in Höhe von 5,0 Mio. £ bzw. 9,9 Mio. € für Verletzungen des Datenschutzes gemäß DSGVO verhängt.
- Für das Geschäftsjahr 2021 wird eine Steigerung der gemeldeten Versicherungsfälle um 10 % erwartet.
- Liquide Mittel und Investitionen steigen um 30 Mio. £ (durch Nutzung einer Zahlungsgarantie) mit Ausgleich durch eine konzerninterne Verbindlichkeit.

Anlage 2 – Analyse des SCR-Szenarios

Für jedes Szenario habe ich den prognostizierten SCR-Deckungsgrad für den Zeitraum bis 31. März 2025 berücksichtigt und für die DGI und die DGIEU jeweils Folgendes eingeschätzt:

- ob im Prognosezeitraum eine weiterhin gute Kapitalausstattung zu erwarten ist – d. h., ein SCR-Deckungsgrad von mindestens 150 %
- ob ein Erreichen der Risikoneigung zu erwarten ist – d. h., ein SCR-Deckungsgrad von mindestens 130 %
- ob eine dauerhafte Solvabilität unter Solvency II zu erwarten ist – d. h., ein SCR-Deckungsgrad von mindestens 100 %

In jedem Fall erfolgten diese Beurteilungen über den gesamten Prognosezeitraum. Würde beispielsweise der SCR-Deckungsgrad für einen der Versicherer zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Prognose unter 130 % sinken, so würde für diesen Versicherer eine Abweichung von seiner Risikoneigung gelten. Die Einschätzungen für jedes Szenario sind nachstehend dargestellt:

DGI

Szenario:	Weiterhin gute Kapitalausstattung?		Weiterhin innerhalb der Risikoneigung?		Solvabilität weiter gewährleistet?	
	Ohne Übertragung	Mit Übertragung	Ohne Übertragung	Mit Übertragung	Ohne Übertragung	Mit Übertragung
A. 10 % höhere Versicherungsfälle	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
B. 10 % Kostensteigerung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
C. 20 % weniger Neugeschäft	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
D. Mehr Beeinträchtigung durch COVID-19	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
E. Schlechtere Schaden-Kosten-Quote	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
F. 10 % mehr Storno bei Verlängerung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
G. 10 % Wertverlust des Anlagevermögens	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
H. Herabstufung des Kreditratings der DGI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
I. Insolvenz eines Hauptkunden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
J. Kombiniertes versicherungstechnischer Stress	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
K. Datenschutzverletzung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
L. Keine Gleichwertigkeit der Solvabilitätsregelungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
M. Verschlimmerung von COVID-19	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
N. Reverse-Stresstest	Nein					

DGIEU (mit USPs ab 31. Juli 2021)

Szenario:	Weiterhin gute Kapitalausstattung?		Weiterhin innerhalb der Risikoneigung?		Solvabilität weiter gewährleistet?	
	Ohne Übertragung	Mit Übertragung	Ohne Übertragung	Mit Übertragung	Ohne Übertragung	Mit Übertragung
A. 10 % höhere Versicherungsfälle	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
B. 10 % Kostensteigerung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
C. 20 % weniger Neugeschäft	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
D. Mehr Beeinträchtigung durch COVID-19	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
E. Schlechtere Schaden-Kosten-Quote	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
F. 10 % mehr Storno bei Verlängerung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
G. 10 % Wertverlust des Anlagevermögens	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
H. Herabstufung des Kreditratings der DGI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
I. Insolvenz eines Hauptkunden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
J. Kombiniertes versicherungstechnischer Stress	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
K. Datenschutzverletzung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
L. Keine Gleichwertigkeit der Solvabilitätsregelungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
M. Verschlimmerung von COVID-19	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
N. Reverse-Stresstest	Nein					

DGIEU (ohne USPs)

Szenario:	Weiterhin gute Kapitalausstattung?		Weiterhin innerhalb der Risikoneigung?		Solvabilität weiter gewährleistet?	
	Ohne Übertragung	Mit Übertragung	Ohne Übertragung	Mit Übertragung	Ohne Übertragung	Mit Übertragung
A. 10 % höhere Versicherungsfälle	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
B. 10 % Kostensteigerung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
C. 20 % weniger Neugeschäft	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
D. Mehr Beeinträchtigung durch COVID-19	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
E. Schlechtere Schaden-Kosten-Quote	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
F. 10 % mehr Storno bei Verlängerung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
G. 10 % Wertverlust des Anlagevermögens	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
H. Herabstufung des Kreditratings der DGI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
I. Insolvenz eines Hauptkunden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
J. Kombiniertes versicherungstechnischer Stress	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
K. Datenschutzverletzung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
L. Keine Gleichwertigkeit der Solvabilitätsregelungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
M. Verschlimmerung von COVID-19	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
N. Reverse-Stresstest	Nein					

Anlage 3 – Zusammenfassung der bereitgestellten Daten

Die nachstehende Liste enthält die wichtigsten zusätzlichen Daten, die ich bei der Beurteilung der beabsichtigten Übertragung für den vorliegenden Nachtrag zum Bericht angefordert und erhalten oder direkt beschafft habe. Weiterhin nutze ich sämtliche Daten, die ich erhalten habe und die in Anlage 6 des Berichts zum Übertragungsplan angegeben sind. Alle Daten, die ich angefordert habe, wurden mir zur Verfügung gestellt. Die DGI und die DGIEU haben jeweils eine Bescheinigung über die Richtigkeit der Daten (Data Accuracy Statement) vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass die mir in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung zur Verfügung gestellten Daten und Informationen richtig und vollständig sind.

- Entwurf der von der DGI für die beabsichtigte Übertragung erstellten Unterlagen für den High Court und für aufsichtliche Zwecke, einschließlich:
 - Zweite Zeugenaussage der DGI (bereitgestellt am 26. November 2020)
 - Zweite Zeugenaussage der DGIEU (bereitgestellt am 26. November 2020)
 - -Dokument zum Übertragungsplan (bereitgestellt am 26. November 2020)
 - Übersicht zum Übertragungsplan (bereitgestellt am 26. November 2020)
 - Rechtsordnung nach Sanktionen (bereitgestellt am 26. November 2020)
- Reaktionen und Einwände der von der beabsichtigten Übertragung betroffenen Personen
 - Zusammenfassung der von Versicherungsnehmern eingegangenen Mitteilungen (Stand 22. November 2020)
 - Anzahl der bis zum jetzigen Zeitpunkt eingegangenen Einwände und Zusammenfassung der Art der Einwände (Stand 22. November 2020)
- Unterlagen mit Bezug auf Rückstellungen und Rückstellungsverfahren, einschließlich
 - Zusammenfassung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß IFRS der DGI und der DGIEU per 30. Juni 2020
 - Geprüfter Jahresabschluss der DGI und der DGIEU per 31. März 2020
- Unterlagen mit Bezug auf Kapital und damit zusammenhängende Verfahren, einschließlich:
 - SCR-Berechnungen der DGI und der DGIEU nach Standardmodell
 - Verschiedene zusätzliche Stressszenarien für die DGI und die DGIEU
 - Projektionen für künftige Bilanzen und Kapitalanforderungen bis 31. März 2025 für die DGI und die DGIEU
- Erklärung zur Datenrichtigkeit
 - Jeweils für die DGI und die DGIEU (DGI vom 26. Oktober 2020, DGIEU vom 27. November 2020)

At LCP, our experts provide clear, concise advice focused on your needs. We use innovative technology to give you real time insight & control. Our experts work in pensions, investment, insurance, energy and employee benefits.

Lane Clark & Peacock LLP Lane Clark & Peacock LLP

London, UK
Tel: +44 (0)20 7439 2266
enquiries@lcp.uk.com

Winchester, UK
Tel: +44 (0)1962 870060
enquiries@lcp.uk.com

Lane Clark & Peacock Ireland Limited

Dublin, Ireland
Tel: +353 (0)1 614 43 93
enquiries@lcpireland.com

Lane Clark & Peacock Netherlands B.V.

(operating under licence) Utrecht,
Netherlands
Tel: +31 (0)30 256 76 30
info@lcpnl.com

All rights to this document are reserved to Lane Clark & Peacock LLP. We accept no liability to anyone to whom this document has been provided (with or without our consent). Nothing in this document constitutes advice. The contents of this document and any questionnaires or supporting material provided as part of this tender submission are confidential.

Lane Clark & Peacock LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC301436. All partners are members of Lane Clark & Peacock LLP. A list of members' names is available for inspection at 95 Wigmore Street, London W1U 1DQ, the firm's principal place of business and registered office. The firm is regulated by the Institute and Faculty of Actuaries in respect of a range of investment business activities. The firm is not authorised under the Financial Services and Markets Act 2000 but we are able in certain circumstances to offer a limited range of investment services to clients because we are licensed by the Institute and Faculty of Actuaries. We can provide these investment services if they are an incidental part of the professional services we have been engaged to provide.